

Leitfaden **Sonderpädagogik**

Leitfaden **Sonderpädagogik**

Vorwort

Die Sonderpädagogik – individualisierte Förderung für Kinder mit Behinderungen



Während rund 30 Jahren wurden Kinder mit Behinderungen massgebend nach Vorgaben der Invalidenversicherung geschult. Diese hat die Ausprägung und den Betrieb der benötigten Institutionen in der Schweiz geprägt und diese Förderung und Schulung grösstenteils auch finanziert. Die neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen hat die Verantwortung für die Sonderpädagogik den Kantonen übertragen.

Im Kanton Solothurn hat der Kantonsrat deshalb 2007 die rechtlichen Grundlagen für die Sonderpädagogik im Volksschulgesetz geschaffen. Die §§ 37 ff. legen die Eckpunkte für den Vollzug fest. Die Verantwortung für Bereitstellung, Steuerung und Finanzierung des sonderpädagogischen Angebotes liegt seither beim Kanton. Das Angebot beginnt bereits im Vorschulalter und kann, wenn nötig, bis zur Volljährigkeit verlängert werden. Damit entspricht nun auch die Förderung und Schulung der Kinder mit Behinderungen unserem Volksschulgesetz von 1969: «Jedes Kind hat im Rahmen dieses Gesetzes Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht».

Die Erkenntnisse aus den ersten fünf Jahren Umsetzung der Sonderpädagogik im Kanton wurden zusammengetragen und ausgewertet. Das neue Konzept und die Angebotsplanung bilden die strategischen und operativen Grundlagen für die mittelfristige Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Bereichs. Diese Arbeiten erfolgten zeitgleich und in enger Verknüpfung mit dem Schulversuch Spezielle Förderung der Regelschule. Dank Synergien ist es gelungen, mehrere Verfahren und Werkzeuge in der Speziellen Förderung und Sonderpädagogik zu vereinheitlichen. Das wird die Zusammenarbeit der Beteiligten in unserer Volksschule – und dazu gehören gerade in der Sonderpädagogik auch die Eltern – spürbar erleichtern.

Der Leitfaden Sonderpädagogik bildet nun die Grundlage für die kantonsweit rechtsgleiche Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen. Bei deren Abklärung, Einleitung und Durchführung dient er allen Beteiligten. Er zeigt die spezifischen Abläufe der Sonderpädagogik auf und ermöglicht eine transparente Arbeit. Der Leitfaden Sonderpädagogik erscheint zeitgleich mit demjenigen der Speziellen Förderung. Gemeinsam erhält unsere Volksschule dadurch die praxisorientierte Umsetzungsinformation auch für alle diejenigen Kinder, die auf eine spezifische Unterstützung und Förderung angewiesen sind.

Ich danke allen Personen, die seit 2008 mitgeholfen haben, diesen wichtigen Bereich fachlich und organisatorisch zu entwickeln und so die Einbettung in unsere Volksschule zu ermöglichen.

Solothurn, Ende 2013

Dr. Remo Ankli

Regierungsrat

Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	7
Ziel und Zweck des Leitfadens	7
Rahmenbedingungen	7
Aufbau des Leitfadens	8
Systematik	9
Übersicht über die sonderpädagogische Förderung	9
Die «Schule für alle» und die kompetenzorientierte Förderung	9
Verständnis und Struktur der sonderpädagogischen Förderung	11
Regelkreis der Förderung	11
Nahtstellen und Abgrenzungen	12
Der sonderpädagogische Standardprozess	13
Beteiligte Personen, ihre Funktionen und die Bedeutung der Zusammenarbeit	14
Instrumente und Verfahren	16
– Schulinterne Diagnostik	16
– Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)	16
– Schulisches Standortgespräch (SSG)	16
– Individuelle Förderplanung	17
– Berichtswesen und Falldokumentation	17
– Übersicht über Verfahren, Instrumente und Dokumente	18
Übersicht über die Angebote der Sonderpädagogik nach Altersgruppen	19
Sonderpädagogische Angebote im Vorschulalter	19
Sonderpädagogische Angebote im Schulalter	19
Sonderpädagogische Angebote im nachobligatorischen Bereich	19

Umsetzung	20
Organisation und Zuständigkeiten in der Sonderpädagogik	20
Die sonderpädagogische Förderung im Vorschulalter	21
Der Prozess im Vorschulalter	21
Beschreibung der Angebote im Vorschulalter	21
– Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Logopädie im Frühbereich	21
– Entlastungstage für Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderung	24
Die sonderpädagogische Förderung im Schulalter	25
Der Prozess im Schulalter	25
Beschreibung der Angebote im Schulalter	25
– Akutprozess im Kindergarten	25
– Sonderpädagogische Vorbereitungs-klasse (SVK)	27
– Fachberatung durch Fachzentrum oder SPD	28
– ISM – Durchführung durch Schule vor Ort	29
– ISM – Durchführung durch Fachzentrum	30
– Tagessonderschule	32
– Sozialpädagogische Angebote	33
– Entlastungstage für Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderung	35
– Psychomotorik	36
– Behinderungsbedingte Transporte	38
– Behinderungsbedingte Baumassnahmen	40
Die sonderpädagogische Förderung im nachobligatorischen Bereich (Sekundarstufe II)	41
Der Prozess im nachobligatorischen Bereich	41
Beschreibung der Angebote im nachobligatorischen Bereich	42
– Verlängerung der Sonderschulung	42
– Integrative Berufsvorbereitung	43
– Vorbereitungs- bzw. Übergangsjahr in Ausbildungsstätten	44
– Transporte	44
– Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II	45
Finanzierung	45
Anhang	47
Weiterführende Links	47
Glossar	48
Schlagwortverzeichnis	54
Beilage	
Der sonderpädagogische Standardprozess	

Einleitung

Ziel und Zweck des Leitfadens

Der «Leitfaden Sonderpädagogik» beschreibt den kantonalen Umsetzungsrahmen der Sonderpädagogik im Kanton Solothurn. Er gründet auf dem Konzept und der Angebotsplanung Sonderpädagogik.

Der Leitfaden dient allen an der Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beteiligten Schul- und Zentrumsleitungen, Lehr- und Fachpersonen sowie Eltern in der alltäglichen Praxis. Er zeigt auch die spezifischen verwaltungsinternen Abläufe, Verfahren und Zuständigkeiten auf und unterstützt dadurch die Zusammenarbeit der Beteiligten.

Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Sonderpädagogik finden sich auf Bundesebene im Behindertengleichstellungsgesetz [▶](#), auf kantonaler Ebene in der Verfassung (Sonderpädagogik in der Vollzugszuständigkeit des Kantons) [▶](#) und im Volksschulgesetz [▶](#).

Grundlagen Kanton

Die Definition von Sonderpädagogik, die grundsätzliche Haltung und die Zielsetzungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind im Konzept Sonderpädagogik 2020 [▶](#) dargelegt. Dieses ist Teil der kantonalen Politik für Menschen mit Behinderungen und verdeutlicht die strategische Vorgabe einer möglichst weitgehenden Integration und Normalisierung auch der Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung.

Die im Kanton Solothurn konkret zur Verfügung stehenden Angebote werden in der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 [▶](#) beschrieben.

Sonderpädagogische Massnahmen werden einem Kind oder einer/einem Jugendlichen mit Behinderung im Vorschulalter, im Schulalter oder im nachobligatorischen Bereich individuell zugeteilt. Sie sind geeignet, die Auswirkungen einer Behinderung auf Entwicklung, Lernen und soziale Teilhabe zu kompensieren, das direkte Umfeld zum Umgang mit der Behinderung zu befähigen und/oder die Bedingungen von betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zu verbessern.

Anspruchsberechtigt sind im ganzen Altersbereich 0 bis 18 Jahre Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bzw. deren Eltern. Massgebend für die Verfügung einer sonderpädagogischen Massnahme sind der nach fachlichen und objektivierte Kriterien erhobene Bedarf und die institutionellen Möglichkeiten, diesen zu decken. Dabei wird vorrangig geprüft, ob eine integrative Förderung mit verhältnismässigem Mitteleinsatz möglich ist.

Die Zuständigkeit in der Volksschule ist ab 1. Januar 2014 aufgeteilt: Die Einwohnergemeinden führen und verantworten die Regelschule (einschliesslich der Speziellen Förderung), der Kanton organisiert die ergänzenden sonderpädagogischen Massnahmen im Einzelfall.

Ressourcierung und Finanzierung

Die Finanzierung der Sonderpädagogik unterscheidet sich von der Finanzierung der Regelschule. Der Kanton finanziert die Massnahmen mit vollkostendeckenden Pauschalen. Im Schulalter beteiligen sich die Wohnsitzgemeinden mit einem durch den Regierungsrat festgelegten Schulgeld. Die Eltern beteiligen sich mit einer Monatspauschale an den Verpflegungskosten.

- ▣ Behindertengleichstellungsgesetz
- ▣ Kantonsverfassung Kanton Solothurn Artikel 104 und Artikel 105
- ▣ Volksschulgesetz §§ 37 ff.

- ▣ Konzept Sonderpädagogik 2020

- ▣ Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020

○ Hinweis auf Aussage im Leitfaden

Situierung und Betonung

■ Hinweis auf anderes Dokument

Aufbau des Leitfadens

Der «Leitfaden Sonderpädagogik» umfasst drei Teile. Der einleitende Teil dient der Situierung.

Im zweiten Teil wird die Systematik erläutert mit der «Schule für alle», dem Regelkreis der Förderung, Ausführungen zu den Beteiligten und zur Zusammenarbeit sowie von Arbeitsinstrumenten.

Im dritten Teil ist der kantonale Rahmen für die Umsetzung beschrieben. Hier werden für die Angebote der drei Alters- und Zielgruppen – das Vorschulalter (0–4 Jahre), das Schulalter (2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Sekundarstufe I) und den nachobligatorischen Bereich (16–18 Jahre) – die spezifischen Prozesse in Anlehnung an den Standardprozess beschrieben. Zuständigkeiten, Abläufe und Angebote folgen in allen drei Altersgruppen jeweils dem gleichen Grundmuster, weichen aber bei den Zuständigkeiten teilweise voneinander ab. Je nach Altersgruppe sind andere Personen beteiligt und unterscheiden sich auch die Aufgaben und Kompetenzen.

Der Anhang enthält weiterführende Links wie auch ein Glossar und ein Schlagwortverzeichnis.

In der Beilage findet sich die grafische Darstellung und Beschreibung des Standardprozesses der Sonderpädagogik. Darin wird der ganze Prozess von der Ausgangslage über die Anmeldung bis zur Durchführung und Berichterstattung ausgeführt.

Die Randspalte wird für drei Arten von Hinweisen genutzt:

- Der blaue Kreis weist auf eine Aussage an einem anderen Ort im Leitfaden Sonderpädagogik hin.
- Ein Kasten dient der Situierung einer Beschreibung und der Betonung einer Aussage.
- ■ Das blaue Quadrat weist auf ein Dokument ausserhalb des Leitfadens Sonderpädagogik hin.

Systematik

Übersicht über die sonderpädagogische Förderung

Die sonderpädagogische Förderung bezieht sich auf einen Zeitraum von der Geburt eines Kindes bis zum achtzehnten Altersjahr und betrifft demnach das Vorschulalter, das Schulalter und den nachobligatorischen Bereich. Dies ist einer der Unterschiede zur Speziellen Förderung, die ausschliesslich den Schulbereich umfasst.

Im Vorschulalter (Kinder von 0–4 Jahren) stehen sonderpädagogische Massnahmen in direktem Bezug zum Lebensumfeld des Kindes. Die Massnahmen richten sich deshalb nebst der direkten Förderarbeit mit dem Kind immer auch unterstützend an sein Familiensystem. Das erfordert spezifische Organisations- und Arbeitsansätze und eine eigene Methodik. Insbesondere die heilpädagogische Früherziehung findet meist in der Familie statt und verlangt die Beteiligung und die Offenheit der Eltern. Der interprofessionellen Zusammenarbeit (Medizin, medizinisch-therapeutische Massnahmen) kommt grosse Bedeutung zu.

Im Schulalter, d. h. während der obligatorischen Schulzeit, stehen sonderpädagogische Massnahmen in direktem (z. B. bei integrativen sonderpädagogischen Massnahmen, ISM) oder indirektem Bezug zur Regelschule (z. B. pädagogische Grundhaltung, organisatorische Durchlässigkeit, Orientierung am Lehrplan) ➤. Die zusätzlichen Angebote (pädagogisch-therapeutische und sozialpädagogische Massnahmen und Transporte) haben schulermöglichenden Charakter.

In der Gesamtbetrachtung der Sonderpädagogik stellt das Schulalter die bedeutendste Phase dar, was sich sowohl an der Anzahl Betroffener wie auch dem Organisations- und Finanzbedarf zeigt. Dies wird auch in der Schwerpunktsetzung des vorliegenden Leitfadens deutlich.

Im nachobligatorischen Bereich dienen sonderpädagogische Massnahmen dazu, der Behinderung angepasste Lösungen für den Anschluss an die Schulzeit zu ermöglichen. Entsprechend hat in diesem Kapitel die rechtzeitige und teilweise intensive Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung (IV), mit möglichen Ausbildungsstätten und spezialisierten Schulen viel Gewicht. Die Zielsetzung einer Ausbildungs- und Anschlussfähigkeit erfordert bei Jugendlichen mit Behinderung entsprechende methodisch und inhaltlich Ansätze und Organisationsformen, (z. B. spezifische Hinführung zur Arbeitswelt, praxisorientiertes Lernen, Förderung von Selbstständigkeit und Mobilität).

Die «Schule für alle» und die kompetenzorientierte Förderung

Das Volksschulgesetz nennt in §2 das «Recht auf Bildung und Erziehung» für jedes Kind. Die öffentliche Schule, die Volksschule, ist die «Schule für alle». Sie umfasst die Regelschule und die Sonderpädagogik. Die Volksschule ist durchlässig. Ein Schüler oder eine Schülerin kann bedarfsweise zu verschiedenen Zeitpunkten und für unterschiedliche Zeiträume Fördermassnahmen in unterschiedlicher Form in Anspruch nehmen.

Die folgende Beschreibung hat Leitbildcharakter für die Volksschule:


- Die schulpflichtigen Kinder gehen gemeinsam vor Ort zur Schule.
- Der Lehrplan beschreibt die «Schule für alle» mit der entsprechenden pädagogischen Grundhaltung und dem Förder- und Leistungsverständnis.
- Zum Auftrag der Volksschule gehören einerseits die Förderorientierung und andererseits die Selektion. Es sind zwei unterschiedlich gelagerte Aufträge, die sich in einem Spannungsverhältnis befinden.

● Kapitel «Die sonderpädagogische Förderung im Vorschulalter»
Seite 21

● Kapitel «Die sonderpädagogische Förderung im Schulalter»
Seite 25

■ Leitfaden Spezielle Förderung

● Kapitel «Die sonderpädagogische Förderung im nachobligatorischen Bereich» Seite 41

- Der Klassenunterricht ist der Ort der Förderung für alle Schülerinnen und Schüler. Er bildet die Basis.
- Jedes Kind weist ein persönliches Profil in Bezug auf seine kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen und Begabungen auf.
- Der Umgang mit unterschiedlich und vielfältig zusammengesetzten Klassen bedeutet für die Schule einerseits eine Herausforderung, antwortet andererseits auf gesellschaftliche Veränderungen.
- Der Unterricht richtet sich einerseits nach dem Schuljahr und der Klasse, andererseits nach den Möglichkeiten der Kinder in dieser Klasse. Ein Anspruch auf eine umfassende individuelle Begleitung des einzelnen Kindes kann nicht abgeleitet werden, denn nicht jedes Kind kann jederzeit individuell gefördert werden.
- Die Förderung nimmt im Unterricht die Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahr. Diese werden dabei unterstützt, ihre Begabungen zu entwickeln und ihre Fähigkeiten umzusetzen. Dafür werden binnendifferenzierende und gemeinschaftsbildende Unterrichtsformen sowie ergänzende Massnahmen und Angebote der Speziellen Förderung bzw. der Sonderpädagogik eingesetzt.
- In der Struktur der Volksschule erfolgt mit der Speziellen Förderung eine bedeutende Veränderung bei den Schulungsformen der Regelschule: Von separativen zu integrativen Formen. Im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen sind je nach individuellem Bedarf und vorhandenen Rahmenbedingungen weiterhin separate oder integrative Formen anwendbar.
- Die Volksschule begegnet den unterschiedlichen und vielfältigen Herausforderungen mit integrativen Formen vorwiegend in der Speziellen Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz und meist mit separativen Formen in der Sonderpädagogik gemäss § 37 Volksschulgesetz.
- Die  Spezielle Förderung kennt integrative Angebote für einzelne Schülerinnen und Schüler in den Förderstufen A und B. Die regionalen Kleinklassen sind ein separates Angebot der Speziellen Förderung. Sie werden ab Schuljahr 2014/2015 in den Regionen aufgebaut.
- Die Massnahmen der Sonderpädagogik werden nach der jeweiligen Prüfung der integrativen Schulungsform mehrheitlich separativ umgesetzt. Ausnahmen bilden die integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM).

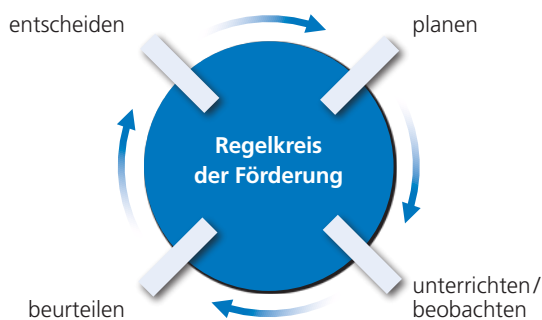
Nachteilsausgleichende Massnahmen organisatorischer, baulicher und technischer Art, wie zum Beispiel Rampen, Treppenlifte, Sehhilfen, Tastaturen, visuelle Lehrmittelanpassungen oder Zeitzuschläge sollen bereits im Rahmen der Regelschule umgesetzt werden, wenn mit deren Hilfe eine Normalisierung herbeigeführt werden kann.

Verständnis und Struktur der sonderpädagogischen Förderung

Die Grundsätze der Förderung sind in Sonderpädagogik und Regelschule gleich. Die sonderpädagogischen Fördermassnahmen unterscheiden sich jedoch beim Alter der Betroffenen, in der Umsetzungsart und in der Dauer: So beginnen sie bereits im Vorschulalter und gehen über in den nachobligatorischen Bereich. Die Förderung stützt sich dabei auf den individuellen Bedarf, die individuelle Situation und klärt auch die interprofessionelle Zusammenarbeit. Die sonderpädagogischen Massnahmen werden dokumentiert, und deren Wirksamkeit wird ausgewertet.

Regelkreis der Förderung

Die Basis für den Unterricht ist auch in der Sonderpädagogik der Regelkreis der Förderung mit den vier Phasen planen – unterrichten/beobachten – beurteilen – entscheiden.



Tätigkeit	Beschreibung
planen	Der Unterricht wird geplant, die Ziele werden gesetzt (Soll) und für den Unterricht aufbereitet.
unterrichten/ beobachten	Der Unterricht wird durchgeführt, die Schülerinnen und Schüler werden beobachtet.
beurteilen	Es wird eine Beurteilung der Lernzielerreichung in den Fächern sowie im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler vorgenommen (Soll-Ist).
entscheiden	Die Entscheide für die Weiterarbeit werden getroffen.

Behinderungsspezifische Aspekte werden bei der Förderung umfassend berücksichtigt. Die Planung erfolgt demnach in einer ausgeweiteten Optik. Eine Behinderung erfordert längerfristig ausgerichtete Massnahmen, die in interprofessioneller Zusammenarbeit spezialisierter Fachpersonen umgesetzt werden. Eine Behinderung und damit der Förderbedarf werden meist schon im Vorschulalter ersichtlich. Die Förderarbeit hat hier oft die Situation der Eltern in die Planung der Intervention einzubeziehen.

Eine Behinderung führt zu anderen Bildungschancen und stellt teilweise andere Anforderungen an die Bildungsinhalte als im Volksschul-Lehrplan vorgegeben. Die Planung muss demnach individuell erarbeitet und vereinbart werden. In der Leistungsbeurteilung stehen Vorgaben des Lehrplanes nicht als einzige Ziele im Blickfeld. Teilhabe, Zugewinn an Unabhängigkeit oder lebenspraktische Fähigkeiten sind im Einzelfall ebenso bedeutungsvoll. Beim Übertritt von einer Altersphase in die nächste sind die Fragen betreffend realistischer und perspektivischer Entwicklungs- und Bildungsschwerpunkte zu klären. Dabei stehen die Übergänge zwischen den drei Phasen Vorschulalter, Schulalter und nachobligatorischer Bereich im Fokus.

Sonderpädagogische Massnahmen richten sich individuell an Kinder und Jugendliche und sind auf deren Behinderungssituation zugeschnitten.

Vorschulalter

Regelschule

Regionale Kleinklassen

Logopädie

■ Leitfaden Spezielle Förderung

Psychomotorik

Medizinisch-therapeutische Angebote

Private Beratungsstellen

Nahtstellen und Abgrenzungen

Kinder mit Behinderung werden in der Regel bereits im Rahmen der Förderung im Vorschulalter erfasst. Die Wirksamkeit der Förderung ist in dieser Altersgruppe am grössten. Viele dieser Kinder beginnen ihre Schulzeit mit einer ergänzenden sonderpädagogischen Massnahme. Spätere Übergänge in die Sonderpädagogik sind selten und müssen spezifisch begründet werden. Bei den erst im Schulalter neu erfassten Fällen kann es sich zum Beispiel um zugezogene Kinder oder Jugendliche handeln, oft spielen aber auch die Folgen von psychischen oder psychiatrischen Erkrankungen, von anderen Krankheiten oder Unfällen eine Rolle.

Ein Bedarf an Sonderpädagogik aus der Regelschule erfolgt insbesondere dann, wenn sich in der Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen neue, bisher nicht erfasste Umstände und Herausforderungen ergeben (z. B. neue medizinische Abklärungsberichte, neu diagnostizierte Wahrnehmungsstörungen). Der schulexternen Diagnostik kommt dabei grosse Bedeutung zu.

Die regionalen Kleinklassen dienen als Angebot der Speziellen Förderung der Klärung bei Verhaltensauffälligkeiten mit dem Ziel der Reintegration in eine Klasse der Regelschule. Verdeutlicht sich während des Aufenthalts in einer regionalen Kleinklasse, dass die Verhaltensauffälligkeit eine physische Ursache hat, dann kann eine sonderpädagogische Abklärung eingeleitet werden.

Im Schulalter wird die logopädische Grundversorgung im Rahmen der [Speziellen Förderung](#) abgedeckt. Kinder mit Sprachauffälligkeiten und sprachlichem Förderbedarf werden in der Kindergarten- und Primarschulstufe durch logopädische Massnahmen (Förderstufe A, Ablaufschema) unterstützt.

Bei einer ISM-Massnahme (z. B. Integration eines Kindes mit geistiger Behinderung) mit zusätzlichem Bedarf an Logopädie ist die in der Verfügung bezeichnete Durchführungsstelle dafür verantwortlich, dass im Rahmen der verfügbaren Lektionen auch der logopädische Bedarf abgedeckt wird. Die Durchführungsstelle kann das durch eigene Fachpersonen oder durch «Einkauf» von Leistungen in der Schule vor Ort wahrnehmen.

Die Psychomotorik im Kanton Solothurn ist gestützt auf die massgebende Angebotsplanung dem Bereich Sonderpädagogik zugeordnet. Die Psychomotorik fördert mehrheitlich Kinder aus der Regelschule. Diese bleiben während der Förderungszeit unverändert in ihrer Stammklasse und behalten ihren Regelschulstatus.

Neben den sich auf das Volksschulgesetz abstützenden Angeboten (Spezielle Förderung und Sonderpädagogik) stehen Kindern und Jugendlichen und deren Familien weitere Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie werden nach je spezifischen Vorgaben zugeteilt, durchgeführt und finanziert. Im Alltag bedeutsam sind hier insbesondere die medizinisch-therapeutischen Angebote wie Ergotherapie, Physiotherapie, Psychotherapie und die erstmalige berufliche Abklärung der Invalidenversicherung. Zu erwähnen sind hier auch die möglichen Ansprüche aus Sozialgesetz, Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsgesetz.

Bei behinderungsspezifischen Belastungssituationen stehen Eltern auch private Institutionen wie zum Beispiel Pro Infirmis, Insieme, procap mit einem Beratungsangebot und sozialen Unterstützungsleistungen zur Verfügung.

Bei der Verfügung sonderpädagogischer Massnahmen ergeben sich im Einzelfall Abgrenzungsfragen und Bedarf nach Koordinationen mit Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (insbesondere bei sozialpädagogischem Bedarf) und mit den Organen der Jugendstrafrechtspflege.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

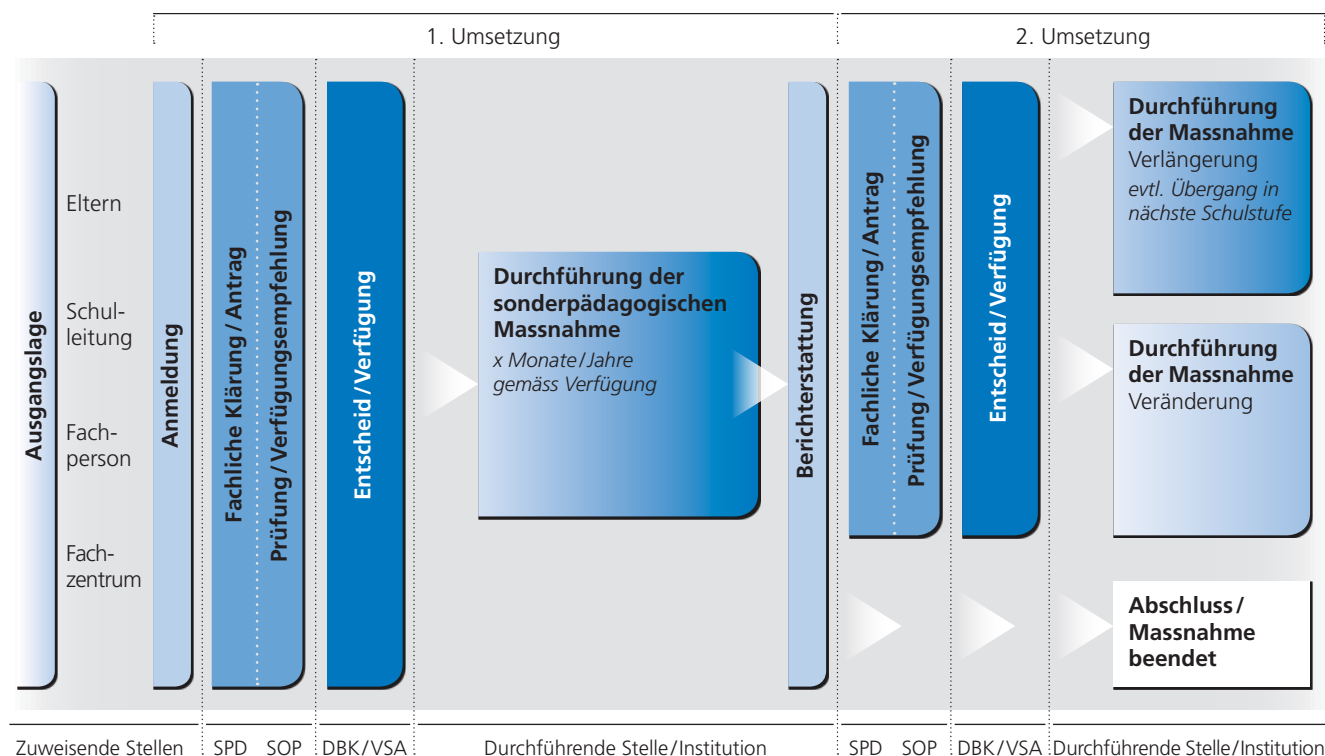
Eine weitere Abgrenzung stellen die Disziplinar-massnahmen dar, die in § 24^{bis} ff. Volksschulgesetz geregelt sind. Der Leitfaden Disziplinar-massnahmen [▶](#) dient als Orientierungshilfe. Er soll rasches, gezieltes und konsequentes Handeln ermöglichen und den Einbezug der Eltern, der Dienste/Fachstellen und der Behörden regeln.

Disziplinar-massnahmen

▣ Leitfaden Disziplinar-massnahmen

Der sonderpädagogische Standardprozess

Der sonderpädagogische Standardprozess legt die massgebenden Verfahrensschritte aller in diesem Leitfaden beschriebenen Prozesse fest.



Die Sonderpädagogik beinhaltet Angebote und Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Vorschulalter, im Schulalter und im nachobligatorischen Bereich. Über alle Bereiche hinweg lässt sich ein Standardprozess definieren, der die verschiedenen Prozessschritte von der Anmeldung über die Umsetzung einer Massnahme bis hin zum Abschluss oder zur Überführung beschreibt. Dieser Standardprozess dient als Grundlage für die differenzierte Beschreibung der Angebote in den verschiedenen Altersstufen in den entsprechenden Kapiteln dieses Leitfadens.

Der sonderpädagogische Standardprozess dient als Grundlage für die Prozesse im Vorschulalter und im Schulalter sowie im nachobligatorischen Bereich

● Die Beschreibung des Standardprozesses ist eine Beilage zum Leitfaden Sonderpädagogik.

Beteiligte Personen, ihre Funktionen und die Bedeutung der Zusammenarbeit

Im Folgenden werden die verschiedenen beteiligten Personen, Organe und Institutionen sowie ihre Zuständigkeiten und Funktionen in der Sonderpädagogik generell beschrieben.

<i>Zuweisende Stellen</i>	Je nach Altersgruppe kommt verschiedenen Stellen eine zuweisende Funktion zu. Im Vorschulalter sind es oft Fachpersonen im Bereich Medizin, die Auffälligkeiten feststellen und Eltern erstmals über die Möglichkeit einer Anmeldung aufklären. Auch spezialisierte Kliniken weisen Kinder zu, z. B. bei festgestellten Sinnesbehinderungen. Im Schulalter sind es dann Lehrpersonen bzw. deren Schulleitung, die bei Schülerinnen und Schülern eine Anmeldung und eine Abklärung fordern.
<i>Eltern</i>	Im Rahmen der elterlichen Sorge sind die Eltern weitgehend für die Entwicklung und Förderung ihrer Kinder verantwortlich. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind sie es, die den Anspruch auf zusätzliche Fördermassnahmen gemäss §§ 37 ff. VSG geltend machen. Dies trifft insbesondere im Vorschulalter und im nachobligatorischen Bereich zu. Im Schulalter besteht die Schulpflicht. Hier entscheidet das Volksschulamt, im Einzelfall unter Umständen auch gegen den Willen der Eltern, ob im Interesse des Kindes oder der Schule eine sonderpädagogische Massnahme umgesetzt wird. Die Eltern haben Verfahrensrechte und auch Verfahrenspflichten.
<i>Schulpsychologischer Dienst (SPD)</i>	<p>Der SPD ist die kantonale Fachstelle für schulische und erzieherische Fragen. Die Angebote des SPD stehen Eltern, Kindern und Jugendlichen, Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen und Behörden kostenlos zur Verfügung.</p> <p>Die spezifischen Schwerpunkte ergeben sich aus der im Bereich der Sonderpädagogik vorgegebenen unabhängigen und aussenstehenden Diagnostik (Trennung von Diagnostik und Durchführungsstelle) und dem behinderungsbedingt hohen Bedarf an Interprofessionalität (Koordination der Zusammenarbeit Schule/Therapie/Förderung/Transport). Der SPD arbeitet gezielt mit anderen Fachstellen zusammen und bezieht wo nötig das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen die Jugendliche mit ein.</p>
<i>Sonderpädagogik (SOP)</i>	Sowohl die planerischen Grundlagen für die Bereitstellung der benötigten Angebote als auch die konkrete Umsetzung der Massnahme im Einzelfall wird durch den Bereich Sonderpädagogik im Volksschulamt vorbereitet. Bei der Prüfung der fachlichen Anträge gilt es, Erfahrungen aus bisherigen Umsetzungen («best practice», Wirksamkeit) zu prüfen, die Fragen einer möglichst effizienten und effektiven Umsetzung und der geforderten Verhältnismässigkeit zu klären, die geeignete Durchführungsstelle festzulegen und bei dieser einen Platz zu sichern. Zudem sind die Vorgaben der sich hier entwickelnden Rechtsprechung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Prüfungs- und Klärungsarbeit münden in eine Verfügungsempfehlung.

*Departement
für Bildung
und Kultur (DBK),
Volksschulamt (VSA)*

Gemäss Volksschulgesetz entscheidet das Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur über die durchzuführende sonderpädagogische Massnahme. Der Entscheid wird den Eltern im Schulalter und im nachobligatorischen Bereich durch eine schriftliche Verfügung eröffnet. Die Verfügung gilt immer auch als Finanzierungszusicherung. Im Vorschulalter wird diese Entscheidung durch Leistungsvereinbarung den Durchführungsstellen übertragen.

*Fachzentrum/
Fachperson,
Durchführende Stelle/
Institution*

Ein Fachzentrum kann als Durchführungsstelle bestimmt werden. Die Leitung der Durchführungsstelle – in grösseren Organisationen die entsprechend beauftragte Abteilungs- oder Bereichsleitung – ist für die korrekte fachliche und organisatorische Umsetzung der Massnahme verantwortlich. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die im Zentrum vorhandenen Ressourcen den Kindern und Jugendlichen nach Massgabe einheitlicher fachlicher Standards angeboten werden und die Durchführung der Massnahmen vorgabengerecht dokumentiert wird.

Sonderpädagogische Massnahmen werden in der Regel durch spezifisch ausgebildete Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung) umgesetzt.

*Schulleitung
der Regelschule*

Im Schulalter tragen Schulleitung und Lehrpersonen der Regelschule ausschliesslich bei ISM-Massnahmen die Umsetzungsverantwortung, wenn ihre Schule als Durchführungsstelle festgelegt wird. Sie sind dann verantwortlich für die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Verfügung bzw. ermöglichen den Zugang zu und die Teilhabe an den grundlegenden Angeboten der Regelschule.

Eine Regelschule kann während 1–2 Jahren mit der Durchführung einer ISM-Massnahme beauftragt werden, wenn diese einen klaren Reintegrations- und Normalisierungscharakter ausweist. Bei ISM-Massnahmen mit Durchführungsstelle Fachzentrum ist die Schulleitung der Regelschule für die Organisation des Schulalltags verantwortlich.

Im Vorschulalter und im nachobligatorischen Bereich haben Schulleitungen und Lehrpersonen keine Umsetzungsverantwortung.

Das Volksschulamt regelt die Zusammenarbeit mit den sonderpädagogischen Fachzentren durch mehrjährige Leistungsvereinbarungen. Darin sind die administrativen, organisatorischen und finanziellen Eckpunkte für die Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen einheitlich geklärt.

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten spielt in der Umsetzung sonderpädagogischer Massnahmen in jeder Phase eine zentrale Rolle. Grundsätzlich gilt: Je spezifischer und umfangreicher die Massnahme desto konkreter und verbindlicher ist der Einbezug der Eltern. Eine koordinierte, interprofessionelle Zusammenarbeit erhöht die Wirksamkeit und ist entscheidend für Erfolg oder Misserfolg einer Massnahme.

Zusammenarbeit zwischen
den Beteiligten

Instrumente und Verfahren

Der Regelkreis der Förderung gilt auch im Bereich der Sonderpädagogik an allen Schulen und Fachzentren. Die sonderpädagogisch spezifischen Abläufe wurden verbindlich definiert und teilweise standardisiert. Es werden folgende Instrumente und Verfahren beschrieben:

- Schulinterne Diagnostik
- Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)
- Schulisches Standortgespräch (SSG)
- Individuelle Förderplanung
- Berichtswesen und Falldokumentation

Schulinterne Diagnostik

Unter «schulinterner Diagnostik» ist eine förderdiagnostische Tätigkeit von Lehrpersonen und heilpädagogischen Fachpersonen zu verstehen. Diagnose und Förderung sind zwei Tätigkeiten der Heilpädagogik, die einander bedingen und eng zusammengehören. Jede Diagnostik zielt auf Förderung ab, und jeder Förderung geht Diagnostik voraus. Ziel der Förderdiagnostik ist es, mittels einer Problemanalyse die Funktionsfähigkeit, die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in ihrem Kontext aufzuzeigen (professionelles Umfeld, familiärer Kontext), Aufschluss über Erziehungs-, Schulungs- und Fördermassnahmen zu erhalten, pädagogische und therapeutische Handlungsansätze zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

☛ Auf der Grundlage des Sonderpädagogik-Konkordats hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ein «Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» (SAV) entwickeln lassen. Die Abklärung nach SAV dient der systematischen und damit auch rechtsgleichen Erhebung von Informationen, die für die Bedarfsfeststellung relevant sind. Das Vorgehen ist mehrdimensional: Nicht ein einzelnes Merkmal (beispielsweise eine Schädigung) soll eine bestimmte Massnahme auslösen. Der Bedarf wird vielmehr aufgrund von transparent gemachten Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt. Das SAV verlässt das medizinische «Krankheitsbild» und erfasst gezielt Stärken und Potenziale. Das Verfahren orientiert sich an international vereinbarten Definitionen von Behinderung und verwendet die in diesem Zusammenhang entwickelten Klassifikationen und Standards (ICF).

Mit der Bedarfserhebung und -begründung durch die Vorgaben des SAV wird kantonweit (und interkantonal) eine vergleichbare Herleitung des besonderen Bildungsbedarfs gewährleistet. Zudem wird dadurch auch die interkantonale Zusammenarbeit ermöglicht. Das Abklärungsverfahren legt die Grundlage für anschliessende Entscheidungen, die unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und lokaler Gegebenheiten gute Bildungs- und Entwicklungschancen ermöglichen. Im Vorschulalter gilt ein angepasstes Verfahren, das die familiäre Situation verstärkt in die Betrachtung und die Interventionsplanung einbezieht.

Schulisches Standortgespräch (SSG)

Im Kanton Solothurn wird (wie in vielen anderen Kantonen auch) das Verfahren «Schulische Standortgespräche» der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom März 2007 zur Erhebung des Förderbedarfs angewendet. ☛ Es handelt sich dabei um ein interprofessionelles Rundtisch-Gespräch, das eine möglichst umfassende, systemische und systematische Sicht einer schulischen Problemsituation thematisiert. Das SSG ist Ausgangspunkt für die Planung und Festlegung von Förderschwerpunkten und Förderzielen und definiert geeignete schulische, sonderpädagogische und andere Massnahmen.

☐ SAV Dokumentation EDK
www.szh.ch/sav-pes


☐ Schulisches Standortgespräch
www.vsa.zh.ch

Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf (in der Speziellen Förderung und in der Sonderpädagogik) finden regelmässig Schulische Standortgespräche statt. Der Einbezug der Eltern ist gewährleistet.

Individuelle Förderplanung

Für alle Kinder und Jugendlichen mit einer verfügten sonderpädagogischen Massnahme ist eine schriftliche Förderplanung (im Vorschulalter: Handlungsplanung) zu erstellen. Auf Basis der Lernziel festlegung in den Schulischen Standortgesprächen erfolgen die schriftliche Feinplanung der Lernziele und deren Umsetzung. Aufgaben, Zuständigkeiten und der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung werden definiert. Die Handlungsplanung dient als Grundlage bei der Abfassung der Berichterstattung.

Berichtswesen und Falldokumentation

Die Berichterstattung  dient der konsolidierten Rückmeldung über Verlauf und Wirkung verfügter sonderpädagogischer Massnahmen. Sie ist durch die Durchführungsstelle in der Regel Ende November, vor Ablauf des letzten (Schul-)Jahres, für das die Verfügung gilt, mittels standardisierten Formulars einzugeben. Der Einbezug der Eltern ist durch deren Einsicht, Mitwirkung und Unterschrift gewährleistet. Weitere Teilfunktionen in der Berichterstattung sind:

- Periodische Überprüfungen der sonderpädagogischen Massnahmen durch Rückmeldungen über den individuellen Verlauf beim Kind;
- Perspektiven aufzeigen (Entwicklungs- und Bildungsziele), mit Eltern und Kind bzw. Jugendlicher/Jugendlichem aushandeln, der kantonalen Fachstelle empfehlen;
- Zukünftigen Bedarf einschätzen, Planungsgrundlage für die Institutionen/ Fachzentren geben.

Die mit der Massnahme beauftragte Durchführungsstelle führt die individuelle Schulverlaufsdokumentation. Deren Form ist kantonal einheitlich vorgegeben. Es gelten folgende Fristen zur Aufbewahrung:

Dokumente	Dauer	Bemerkungen
Zeugnis Lernbericht	20 Jahre	Nach Erfüllung der Schulpflicht
Förderdokumentation Berichte SPD Verfügungen Massnahmen	10 Jahre	Bis Austritt aus der Volksschule bzw. Ende der Massnahme

Im Volksschulamt führt die Abteilung Individuelle Leistungen für jeden Schüler, jede Schülerin mit einer verfügten Massnahme ein elektronisches Dossier. Es werden ausschliesslich diejenigen Daten erhoben und bearbeitet, die zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Auf Wunsch können die Eltern die gesammelten Daten einsehen.

 Berichterstattungsformular

Übersicht über Verfahren, Instrumente und Dokumente

Thema	Dokument	Link
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> – Laufbahnreglement – Broschüre «fördern und fordern» 	www.vsa.so.ch www.sobildung.ch
Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzprotokoll Standortgespräch 	www.vsa.so.ch/sf www.sobildung.ch (Weiterführende Arbeitshilfen)
Zeugnis, Lernbericht	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnisformular – Lernbericht – (sonderpädagogisches) Abschlusszertifikat 	LehrerOffice Zu entwickeln 2014/2015, anschliessend www.sobildung.ch
Fördervereinbarung (für Vorschulbereich und Sozialpädagogik)	Standardisierung wird 2014–2016 entwickelt. Die Vereinbarung enthält minimal operationalisierte Zielsetzungen, Methoden, Zusammenarbeitsform.	Muster der jeweiligen Durchführungsstelle www.vsa.so.ch/sop
Schulisches Standortgespräch	<ul style="list-style-type: none"> – Broschüre Schulische Standortgespräche – Formulare Verstehen und Planen – Formular Überprüfen der Förderziele – Formular Kurzprotokoll 	www.vsa.zh.ch
Förderplanung	<ul style="list-style-type: none"> – Formular Förderplanung SOP (noch zu entwickeln) 	www.vsa.so.ch/sop www.sobildung.ch (Weiterführende Arbeitshilfen) LehrerOffice
Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD)		www.vsa.so.ch/sf www.sobildung.ch (Weiterführende Arbeitshilfen)
Anmeldung Psychomotorik	<ul style="list-style-type: none"> – Formular Anmeldung zur Abklärung Psychomotoriktherapie 	www.vsa.so.ch/sop
Verfügen von Massnahmen durch die Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung – Musterverfügung Akutprozess KIGA 	www.vsa.so.ch/sop www.sobildung.ch
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> – Berichterstattung Vorlage Formular, mit eingebauten fachlichen und organisatorischen Hinweisen 	www.sobildung.ch
Abschlussbericht	<ul style="list-style-type: none"> – Berichterstattung (hier inklusive individueller Ergänzung zuhanden der Anschlusslösung/weiterführenden Schule) 	www.sobildung.ch
Bauten, bauliche Anpassungen in Schulhäusern	Weiterführende Adressen für Abklärungen in Zusammenhang mit der Finanzierung baulicher Massnahmen	www.sahb.ch www.procap.ch www.vsa.so.ch/sop
Nachteilsausgleich Sek II	<ul style="list-style-type: none"> – Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II, DBK vom 8. November 2012. 	www.vsa.so.ch/sop

Fett gedruckte Dokumente und Instrumente sind verbindlich zu verwenden.

Übersicht über die Angebote der Sonderpädagogik nach Altersgruppen

Die im Kanton Solothurn zur Verfügung stehenden Angebote werden in der «Angebotsplanung Sonderpädagogik» [☛](#) beschrieben. Die verfügbaren Massnahmen sind geeignet, im Einzelfall den behinderungsspezifischen Förderbedarf abzudecken.

Der Kanton Solothurn vereinheitlicht in den nächsten Jahren das sonderpädagogische Angebot und dessen regionale Verteilung. Durch die Fachstelle SPD werden in der Regel nur noch die in der Angebotsplanung erwähnten Massnahmen beantragt. Falls regional notwendig, kann im Einzelfall beschlossen werden, dass vergleichbare ausserkantonale Institutionen die Massnahme umsetzen.

Eine Überprüfung der kantonsweit bereitgestellten sonderpädagogischen Angebote (Bedarf, Zielgruppen, Anzahl Plätze) findet in der Regel alle fünf Jahre unter Mitwirkung der Beteiligten statt. Veränderungen der Angebote werden jeweils in der Neuauflage der kantonalen Angebotsplanung Sonderpädagogik festgehalten.

Sonderpädagogische Angebote im Vorschulalter

- Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Logopädie im Frühbereich
- Entlastungstage für Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderung

Sonderpädagogische Angebote im Schulalter

- Akutprozess im Kindergarten
- Sonderpädagogische Vorbereitungsklasse (SVK)
- Fachberatung durch Fachzentrum oder SPD
- ISM (Integrative sonderpädagogische Massnahme) – Durchführung durch Schule vor Ort
- ISM (Integrative sonderpädagogische Massnahme) – Durchführung durch Fachzentrum
- Tagessonderschule
- Sozialpädagogische Angebote
- Entlastungstage für Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderung
- Psychomotorik
- Behinderungsbedingte Transporte
- Behinderungsbedingte Baumassnahmen

Im Schulalter werden Verfügungen zu sonderpädagogischen Massnahmen befristet ausgestellt und laufen per Ende der Frist (des Schuljahres) aus, wenn die Durchführungsstelle oder die Eltern im Rahmen der Berichterstattung keine Verlängerung beantragen. Wird keine Verlängerung beantragt und keine neue Verfügung ausgestellt, gelten für die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der Verfügung wieder die Vorgaben der Regelschule.

Sonderpädagogische Angebote im nachobligatorischen Bereich

- Verlängerung der Sonderschulung
- Integrative Berufsvorbereitung
- Vorbereitungs- bzw. Übergangsjahr in Ausbildungsstätten
- Transporte
- Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II

In der Sonderpädagogik wird das verfügbare Angebot als Massnahme bezeichnet.

- ☛ Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020

Umsetzung

Organisation und Zuständigkeiten in der Sonderpädagogik

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen liegt ab 1. Januar 2014 beim Kanton. Entsprechend ist der Kanton im Rahmen der bewilligten Mittel auch für die Bereitstellung und den Betrieb der benötigten Therapie-, Förder- und Schulplätze und – mit Ausnahme der integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM), bei denen die Räumlichkeiten der Regelschule genutzt werden – auch für die benötigte Infrastruktur (Gebäude, Transporte) verantwortlich.

Die fünf kantonalen Sonderschulzentren werden grundsätzlich gleich organisiert und geführt wie die Regelschulen. Die operative Verantwortung wird durch die jeweilige Schulleitung bzw. Institutionsleitung wahrgenommen, die strategische Verantwortung liegt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

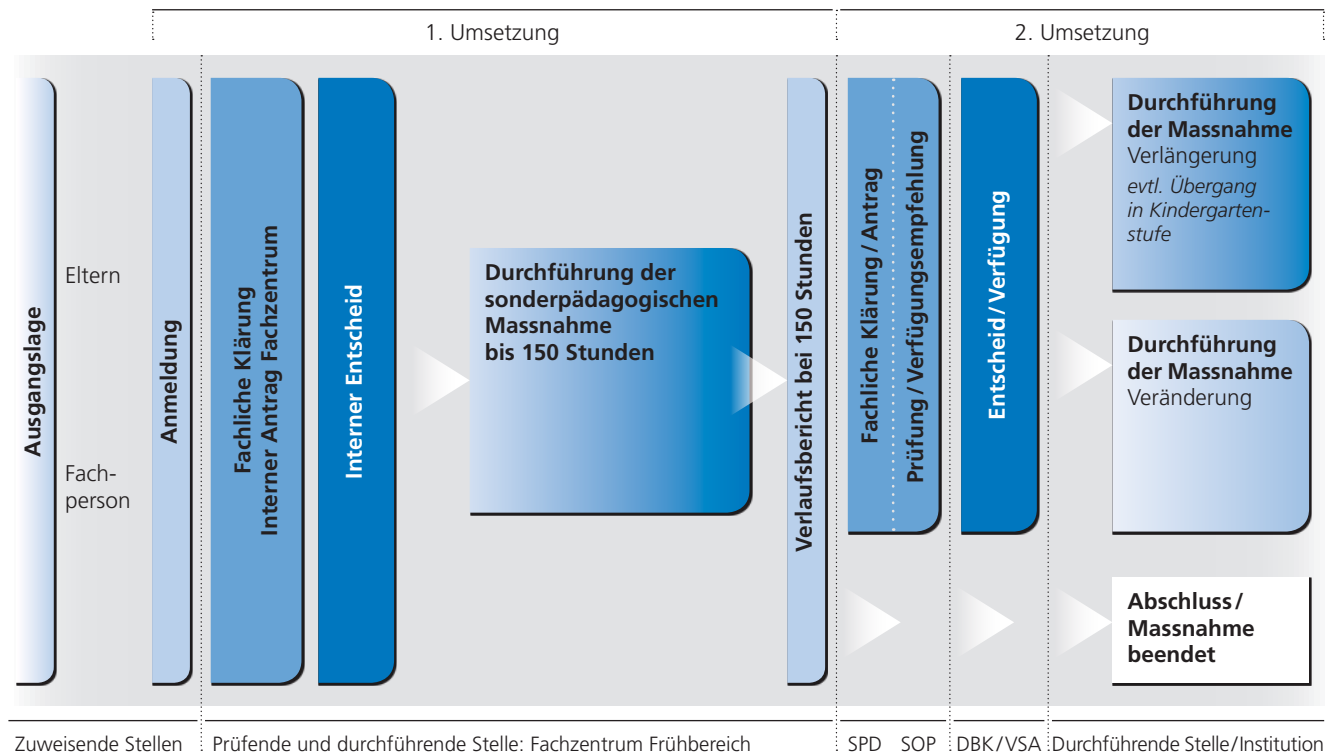
Der Kanton erbringt die Leistungen als Durchführungsstelle auf der Grundlage der Angebotsplanung selber, zum Beispiel durch die fünf kantonal geführten heilpädagogischen Sonderschulzentren oder indem er spezialisierte Angebote bei Dritten (private Träger-schaften oder Schulen vor Ort) im Rahmen vereinheitlichter Leistungsvereinbarungen organisatorisch sicherstellt und finanziert.

Im begründeten Einzelfall, zum Beispiel bei spezifischem Förderbedarf oder Wohnort an der Kantonsgrenze, kann durch die Verfügung auch eine ausserkantonale Stelle mit der Durchführung einer Massnahme beauftragt werden. Grundlage für die Umsetzung ist die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sozialen Bereich.

Die sonderpädagogische Förderung im Vorschulalter

Der Prozess im Vorschulalter

Der Prozess im Vorschulalter orientiert sich am sonderpädagogischen Standardprozess, erlaubt aber eine direktere und schnellere Intervention der Fachpersonen.



Beschreibung der Angebote im Vorschulalter

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Logopädie im Frühbereich

Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen werden bedarfsweise ab Geburt bis Kindergarten mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

Ausgangslage

Eltern oder Fachpersonen (Hausärzte, Kinderärztinnen, Mütter-/Väterberatung, Kita-Mitarbeitende) stellen Entwicklungsauffälligkeiten fest. Die Entwicklungsauffälligkeit hält über mehrere Monate an. Die Eltern können allein keine Veränderung erzielen. Ein problematischer Entwicklungsverlauf bzw. eine Behinderung wird vermutet. Die Eltern beobachten den Verlauf und halten ihn fest. Oft entsteht Handlungsbedarf in Zusammenhang mit einem längeren Spitalaufenthalt bzw. nach Operationen und Spitalaustritt. Zu beachten ist die Abgrenzung zu Kinderschutzmassnahmen aufgrund von Vernachlässigung/Überforderung oder häuslicher Gewalt.

Angebote im Vorschulalter:
Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Logopädie im Frühbereich

1. Umsetzung

Anmeldung	Die Eltern – oder Fachpersonen im Auftrag der Eltern – melden sich beim regional zuständigen  Fachzentrum an. Sie bringen die bestehenden Dokumente und Gutachten, zum Beispiel einen Arztbericht, mit. <i>Vorgaben und Frist:</i> Keine.
Erstkontakt	Nach der Anmeldung vereinbart die Fachperson des Zentrums (heilpädagogische Früherzieherin, Psychologin, Logopädin) mit den Eltern ein erstes Treffen.
Fachliche Klärung / Antrag Interner Auftrag Fachzentrum	Die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Massnahme wird im Vorschulalter anfänglich ausschliesslich und direkt durch die Fachpersonen des Fachzentrums geklärt.
Abklärungsverfahren SPD	Nein – bei Förderbedarf Vorschulbereich unter 150 Stunden. Ja – sofern sich ein Förderbedarf von über 150 Stunden abzeichnet. Die Fachzentren sind über das dabei anzuwendende Anmeldeverfahren bzw. Formular instruiert.
Antrag	Nein – bei Förderbedarf im Vorschulbereich unter 150 Stunden. Ja – bei Förderbedarf im Vorschulbereich von über 150 Stunden.
Entscheid / Verfügung Interner Entscheid	Die Fachperson entscheidet (nach Rücksprache mit der Bereichsleitung des Fachzentrums) direkt über Notwendigkeit und Art der Intervention und bespricht diese mit den Eltern. Je nach Bedarf und Möglichkeit wendet sie dabei auch standardisierte Tests an und nutzt eine Entwicklungsdiagnostik. Es wird eine Handlungsplanung erstellt. Bei Einigkeit von Eltern und Fachperson kann mit der Intervention begonnen werden. Es ist dazu kein Antrag an die Aufsichtsbehörde und keine Verfügung notwendig. <i>Umfang:</i> Gemäss Leistungsvereinbarung maximal 150 Stunden.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme bis 150 Stunden	Die Umsetzung erfolgt durch die Fachpersonen des Zentrums nach Massgabe der Fachlichkeit und gemäss Handlungsplanung. <i>Umsetzungsformen:</i> In der Familie vor Ort, Beratung im Zentrum, Förderung des Kindes, Förderung in heilpädagogischer Kleingruppe, interprofessionelle Koordination, Beratung von Eltern und Bezugspersonen. <i>Häufigkeit:</i> Wöchentlich, in Phasen, konzentriert in spezifischen Situationen.
Durchführungsverantwortung Fachzentrum	Die Fachzentrumsleitung oder die von ihr beauftragte Bereichsleitung ist für die korrekte fachliche und organisatorische Umsetzung der Massnahmen verantwortlich. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die dem Zentrum zugeteilten Ressourcen (Stunden im Rahmen der Leistungsvereinbarung) den angemeldeten Kindern und Eltern nach einheitlichen fachlichen Prioritäten zugeteilt werden.
Klärung bei Konflikten	Gemäss Standardprozess.
Abschluss und Dokumentation	Im Vorschulalter wird die HFE bzw. Logopädie im Frühbereich in gegenseitiger Absprache zwischen Fachzentrum und Eltern abgeschlossen, sobald die Ziele der Handlungsplanung erreicht sind, oder wenn deutlich wird, dass andere Interventionsformen bzw. Therapien angezeigt sind. Die Informationsübermittlung an die Schule liegt in der Verantwortung der Eltern. <i>Andere Abschlussgründe:</i> Fehlende Mitwirkung bzw. Rückzug der Eltern, Wegzug aus dem Kanton, Todesfall. Altersbedingt, wenn das Kind in die Regel- (sechs Monate Überlappungszeit) oder Sonderschule eintritt.

Verlaufsbericht bei 150 Stunden	Die Fachperson erstellt einen Verlaufsbericht. Die Eltern bekommen das Original. Eine Kopie bleibt im Fachzentrum. Im Vorschulalter kann die kantonale Aufsichtsbehörde zur Qualitätssicherung und aus Kontrollgründen im Fachzentrum stichprobenweise Einsicht in die Berichte nehmen.
2. Umsetzung	
Fachliche Klärung / Antrag	Verlängerung der Massnahme: Anmeldung beim SPD (Regionalstelle) durch das Fachzentrum mittels aktuellem Bericht, ergänzt durch den Bericht einer medizinischen Grundabklärung (maximal sechs Monate alt), um bisher nicht erkannte Behinderungen auszuschliessen. In Einzelfällen sind zusätzliche Abklärungen/Tests notwendig. Das Einverständnis der Eltern mit der Abklärung ist durch deren Unterschrift auf dem Formular dokumentiert.
Abklärungsverfahren SPD	Gemäss Standardprozess. <i>Frist:</i> Keine; 3 Monate Bearbeitungszeit.
Prüfung / Verfügungsempfehlung	Gemäss Standardprozess.
Entscheid / Verfügung	Gemäss Standardprozess. <i>Hinweise:</i> Es wird in der Regel nur eine Verlängerung im Vorschulalter gewährt. Werden Kinder durch die Eltern ein Jahr später eingeschult, wird dieser Einzelfall im Rahmen einer Gesamtbeurteilung berücksichtigt.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme Verlängerung	Wird während der Durchführung deutlich, dass der behinderungsbedingte Bedarf nach sonderpädagogischen Massnahmen über das Vorschulalter hinaus erhalten bleibt, stellt die HFE-Stelle zusammen mit den Eltern die rechtzeitige Anmeldung beim SPD sicher. Dadurch kann eine Kontinuität in der individuellen Förderung gewährleistet werden. <i>Frist:</i> 30. November für kommendes Schuljahr.
Abschluss beim Eintritt in der Kindergartenstufe / Massnahme beendet	Förderungen im Vorschulbereich laufen gemäss kantonaler Vorgabe spätestens sechs Monate (Überlappungszeit) nach Eintritt in den Kindergarten aus. Dies gilt auch für diejenigen Kinder, die aufgrund des Bedarfs (und einer Verfügung) die Schullaufbahn in einer Sonderschule beginnen. Die Fachpersonen (Früherziehung/Logopädie) stellen nach vorgängiger Absprache mit den Eltern (und in deren Auftrag), falls notwendig, die fachliche Koordination mit den Lehr- und Förderpersonen der Schule sicher. Bei Logopädie im Frühbereich erfolgt in der Regel eine fachliche Übergabe mit standardisiertem Formular an die Fachperson Logopädie der Regelschule.

Die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Frühbereich werden zu 100 Prozent vom Kanton getragen. Die Abrechnungsmodalitäten werden in der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Fachzentrum beschrieben.

Finanzierung

Angebot im Vorschulalter:
Entlastungstage für Eltern
von Kindern mit Mehrfach-
behinderung

Entlastungstage für Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderung

Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderungen im Vorschulalter mit zusätzlichem Pflege- und Betreuungsbedarf (z. B. Ernährung, Überwachung), u. a. nach Spitalaustritt, werden tageweise, an Wochenenden oder wochenweise durch ein entsprechendes Fachzentrum entlastet.

Ausgangslage	Die überdurchschnittliche Belastung hält über mehrere Wochen an. Sie überfordert die Familie und deren Umfeld. Mit eigenen Mitteln kann keine Veränderung erzielt werden.
Anmeldung	Es ist keine fachpsychologische Abklärung notwendig. Die Eltern melden sich direkt beim Volksschulamt, Abteilung Individuelle Leistungen. In der Regel ist bei der Anmeldung ein Bericht (Spital, Arzt, Mütter-/Väterberatungsstelle, Sozialdienst) beizulegen. <i>Vorgaben und Frist:</i> Keine.
Erstkontakt	Ein direkter, persönlicher Kontakt ist in der Regel bei klar belegter Ausgangslage nicht notwendig.
Fachliche Klärung / Antrag	Nein, nicht notwendig.
Abklärungsverfahren SPD	Es erfolgt keine fachpsychologische Abklärung.
Prüfung / Verfügungsempfehlung	Die Daten werden direkt durch das Volksschulamt, Abteilung Individuelle Leistungen aufgenommen und geprüft. Der Bedarf muss sich aus dem objektiv nachvollziehbaren, überdurchschnittlichen Pflege- und Betreuungsbedarf des Kindes ergeben. Leistungsansprüche gegenüber Krankenversicherungsgesetz KVG und IV müssen vorgängig geklärt und ausgeschieden sein.
Entscheid / Verfügung	Ja, eine Verfügung gemäss § 37 VSG ist notwendig. <i>Umfang der Massnahme:</i> In der Regel werden maximal dreissig Tage pro Jahr verfügt. Ein Entlastungstag hat dabei maximal 24 Stunden.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme	In der Regel erfolgt die Durchführung bei Kindern im Vorschulalter durch das für diese Massnahmen spezialisierte Zentrum ↩ .
Durchführungsverantwortung Fachzentrum	<i>Umsetzungsform:</i> Die Umsetzung kann tageweise, an Wochenenden oder wochenweise erfolgen und wird direkt zwischen der Durchführungsstelle und den Eltern vereinbart. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für Organisation und Durchführung des Transports.
Klärung bei Konflikten	Gemäss Standardprozess.
Abschluss / Massnahme beendet	Verfügte Tage sind ausgeschöpft oder fehlende Mitwirkung der Eltern oder Wegzug aus dem Kanton.
2. Umsetzung	Bei diesem Angebot gibt es keine 2. Umsetzung.

Die Entlastungstage werden durch den Kanton finanziert.
Die Eltern beteiligen sich mit einer Pauschale an den Verpflegungskosten.

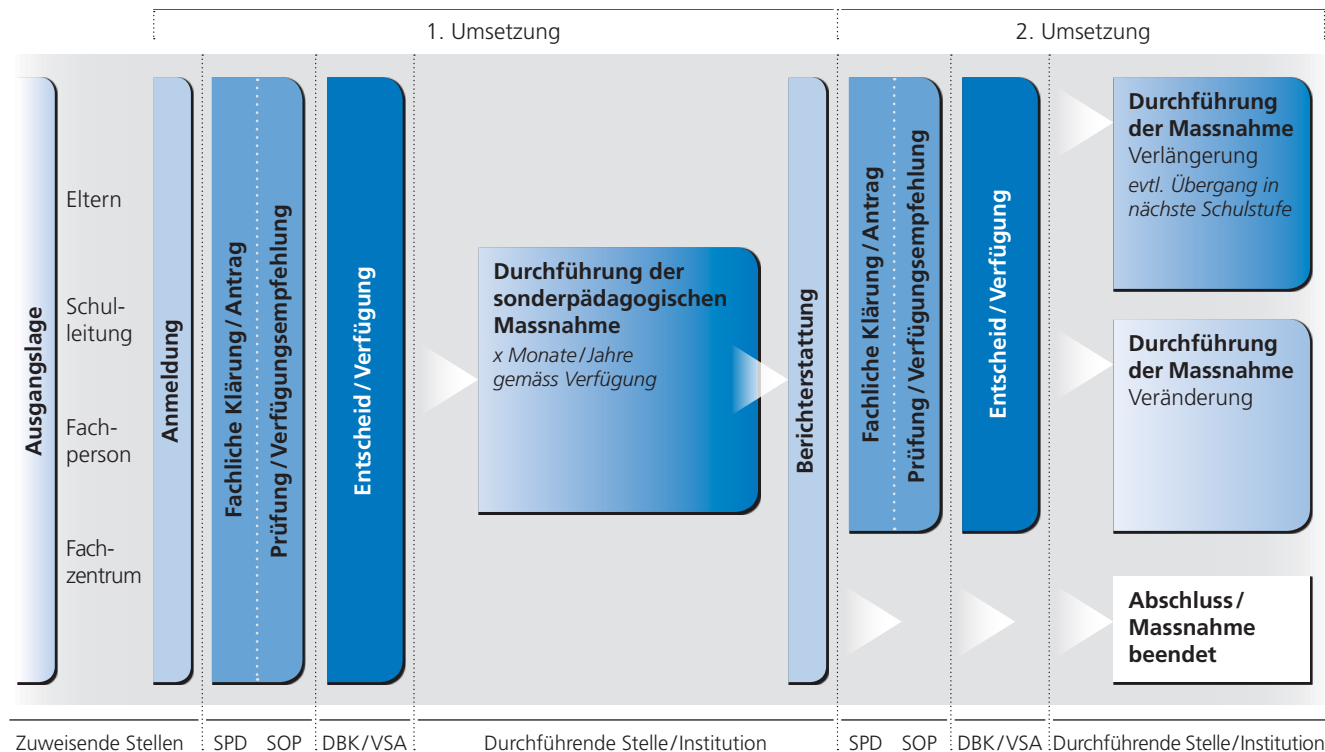
■ Angebotsplanung
Sonderpädagogik 2013–2020

Finanzierung

Die sonderpädagogische Förderung im Schulalter

Der Prozess im Schulalter

Die Prozesse und Verantwortlichkeiten im Schulalter entsprechen dem Standardprozess.



Beschreibung der Angebote im Schulalter

Akutprozess im Kindergarten

Der Akutprozess im Kindergarten ermöglicht bei bisher nicht erfassten und geförderten Kindern mit grossem Betreuungs- und Förderbedarf im Kindergarten eine schnelle Klärung der Ausgangslage mit direktem Einbezug der Eltern. Die Kinder behalten während des befristeten Akutprozesses ihren Regelschulstatus.

Angebot im Schulalter:
Akutprozess im Kindergarten

Ausgangslage

Sonderpädagogisch nicht abgeklärte Kinder, die in den ersten Kindergartenwochen anhaltend auffallen und den Betrieb durch ihr Verhalten blockieren oder überfordern, können durch die Schulleitung in den ersten drei Monaten nach Neueintritt direkt dem Volksschulamt, Abteilung Individuelle Leistungen, gemeldet werden. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn die Möglichkeiten der Schule im Rahmen der Speziellen Förderung unzureichend sind oder wenn die Mitwirkung der Eltern nicht gesichert ist.

1. Umsetzung

Anmeldung

Die Schulleitung meldet den Klärungsbedarf direkt dem Volksschulamt, Abteilung Individuelle Leistungen an.

Sie zeigt dabei auf, welche Massnahmen der Speziellen Förderung bereits umgesetzt wurden und weshalb sie nicht ausreichen, insbesondere hinsichtlich interprofessioneller Umsetzung, Intensität oder Spezifika des Behinderungsbildes.

Erstkontakt

Die Vertretung des Volksschulamtes beruft in Absprache mit der Schulleitung Eltern und eine Vertretung der Schule in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu einem «runden Tisch» im Kindergarten oder im Schulhaus ein.

Je nach Situation werden auch andere Fachstellen (z. B. HFE, KESB) aufgeboden. Ziel ist eine rasche, vorerst befristete Intervention bzw. Klärung einschliesslich Ressourcierung der einzusetzenden Massnahmen.

Fachliche Klärung / Antrag

Die Abklärung der Ausgangslage wird am Wohn- bzw. Schulort des Kindes anlässlich einer Besprechung der Beteiligten vorgenommen. Je nach Situation werden zusätzliche Personen aus den Bereichen Sozialhilfe, Asylbetreuung, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beigezogen.

Die Abklärung richtet sich am Ziel aus, den Kindergartenbetrieb zu gewährleisten und eine angepasste Förderung des Kindes möglichst rasch sicherzustellen.

Rechtliches Gehör

Wird an der Besprechung gewährt.

Prüfung / Verfügungsempfehlung

Wird direkt an der gemeinsamen Sitzung vorgenommen.

Entscheid / Verfügung

Keine Verfügung gemäss § 37 VSG.

Hinweis: In der Regel wird eine zeitlich befristete Verfügung durch die Schulleitung der Regelschule ausgestellt, wofür im Volksschulamt, Abteilung Individuelle Leistungen eine Musterverfügung bezogen werden kann. Rund 6 Monate vor deren Ablauf wird die Wirkung der vereinbarten Massnahmen ausgewertet. Wenn sich zeigt, dass ein Bedarf nach sonderpädagogischen Massnahmen vorhanden ist, sind die ordentlichen Prozesse einzuleiten.

Rechtsmittel (Beschwerde)

Sind in der Verfügung der Schulleitung beschrieben.

Durchführung der (sonderpädagogischen) Massnahme

Je nach Situation werden unterschiedliche, nicht immer sonderpädagogische, Massnahmen angeordnet bzw. verfügt.

Berichterstattung

Das Volksschulamt, Abteilung Individuelle Leistungen, erhält eine Kopie des Abschlussberichtes. Je nach angeordneter Massnahme wird dieser durch eine andere Stelle erstellt.

2. Umsetzung

Bei diesem Angebot gibt es keine 2. Umsetzung.

Je nach Bedarf und Intervention werden die Massnahmen unterschiedlich finanziert. In der Regel wird an der Grenze Kindergarten/Familie eine Massnahme der heilpädagogischen Früherziehung installiert. Die Kosten werden in diesem Fall durch den Kanton getragen.

Angebot im Schulalter:
sonderpädagogische
Vorbereitungsklasse

Sonderpädagogische Vorbereitungsklasse (SVK)

Das Angebot der sonderpädagogischen Vorbereitungsklasse ermöglicht denjenigen Kindern in der Altersgruppe der 4- bis 8-Jährigen einen individualisierten Schuleintritt, die grundsätzlich ein Potenzial ausweisen, das den Besuch der Regelschule ab der zweiten Primarschulklasse erlauben sollte. Sie benötigen davor eine interprofessionelle und diversivierte Angebotsstruktur, um eine Verbesserung in den Bereichen Verhalten und Kommunikation und/oder Sprache erreichen zu können. Das Angebot der SVK schliesst die Möglichkeit einer Verlangsamung (gemäss Laufbahnreglement) im ersten Zyklus ein.

Ausgangslage	Die Eltern oder Fachpersonen (Hausärzte, Kinderärztinnen, Fachperson der heilpädagogischen Früherziehung, Fachperson Logopädie) stellen verhaltensmässige und/oder sprachliche Entwicklungsauffälligkeiten fest.
1. Umsetzung	
Anmeldung	Die Eltern oder das Fachzentrum im Vorschulbereich melden sich beim SPD. Sie bringen bestehende Dokumente und Gutachten ein (z. B. Arztbericht). Ein Eintritt in die SVK ist als Schuleintritt (d.h. Eintritt Kindergarten) und maximal bis Ende des ersten Semesters der ersten Klasse Primarschule möglich. <i>Frist:</i> 30. November (für das folgende Schuljahr).
Erstkontakt	Gemäss Standardprozess.
Fachliche Klärung / Antrag	Gemäss Standardprozess. Bei der Abklärung werden die Erfahrungen und bisherigen Massnahmen der Förderung im Vorschul- bzw. im Schulbereich durch den SPD berücksichtigt.
Prüfung / Verfügungsempfehlung	Gemäss Standardprozess.
Rechtliches Gehör	Gemäss Standardprozess.
Entscheid / Verfügung	Gemäss Standardprozess. Verfügung gemäss § 37 VSG. Die Verfügungsdauer bei der Massnahme SVK beträgt in der Regel mindestens 2, im Einzelfall maximal 4 Jahre.
Versand	Gemäss Standardprozess. Die Schulleitungen werden über das Ergebnis der Abklärung informiert und erhalten eine Kopie des Abklärungsberichts.
Rechtsmittel (Beschwerde)	Gemäss Standardprozess.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme	Die Umsetzung erfolgt durch die Lehr- und Fachpersonen des Fachzentrums nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen und der Fachlichkeit.
Durchführungsverantwortung Fachzentrum	<i>Umsetzungsformen:</i> Meistens altersdurchmischter Unterricht mit interprofessioneller Förderung in kleinen Klassen (bis maximal 12 Schülerinnen und Schüler) mit stark individualisierten Zielsetzungen, Methoden und Arbeitsweisen. Kleingruppen, Einzelförderung, Therapien. <i>Spezielles:</i> Je nach Bedarf und Lerngeschwindigkeit kann die sonderpädagogische Vorbereitungsklasse in 3 oder 4 Jahren durchlaufen werden. Im letzten SVK-Jahr wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Anschluss an die weiterführende Dokumentation der Regelschule ermöglicht. In der Regel wird das Zeugnis mit einem Lernbericht ergänzt.

Finanzierung

Angebot im Schulalter:
Fachberatung durch
Fachzentrum oder SPD

Berichterstattung	Gemäss Standardprozess. Im Rahmen der Berichterstattung wird der Antrag für den Übertritt in die Regelschule diskutiert. Die Zuständigkeit für die Anordnung allfällig notwendiger Massnahmen der Spezialen Förderung liegt bei der Schulleitung der Regelschule.
Anschluss	Als Anschluss an die Massnahme sonderpädagogische Vorbereitungsklasse ist ein Eintritt in die 2. Klasse Primarschule anzustreben. Bedarfsweise kann, gestützt auf die Berichterstattung, auch der Übertritt in eine Tagessonderschule angezeigt sein.
Abschluss / Massnahme beendet	Auslaufende Verfügung oder Wegzug aus dem Kanton.
2. Umsetzung	Bei diesem Angebot gibt es keine 2. Umsetzung.

Die Kosten werden zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Die Gemeinde bezahlt ein durch den Regierungsrat bestimmtes, einheitliches Schulgeld. Der Kanton trägt die darüber hinausgehenden Kosten.

Fachberatung durch Fachzentrum oder SPD

Die Fachberatung durch ein Fachzentrum umfasst die Arbeit mit dem betroffenen Kind wie auch ein Coaching des Umfeldes. Dabei wird auf sonderpädagogisches Fachwissen zu nachteilsausgleichenden Massnahmen, zu Hilfsmitteln, zum Umgang mit Besonderheiten des Behinderungsbildes, zur Verbesserung im Umgang mit den Anforderungen, Orientierung und Mobilitätsschulung zurückgegriffen.

Der SPD kann mit Fachberatung eine Verbesserung des professionellen Kontextes herbeiführen. Schwerpunkte dabei sind: Verständnis für Störungsbilder des Sozial- und Emotionalverhaltens – häufig bei psychischen Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern mit Aufmerksamkeitsstörungen wie ADS, ADHS und ASS – Befähigung des Umfeldes im Umgang mit diesen Störungsbildern.

Ausgangslage	Aufgrund einer bestimmten Behinderung braucht es das spezifische sonderpädagogische Fachwissen eines Fachzentrums oder des SPD.
1. Umsetzung	
Anmeldung	Gemäss Standardprozess. <i>Frist:</i> 30. November (für das folgende Schuljahr).
Erstkontakt	Gemäss Standardprozess.
Fachliche Klärung / Antrag	Gemäss Standardprozess. <i>Ausnahme:</i> Fachberatung ausserkantonaler Dienste bei Sinnesbehinderungen.
Prüfung / Verfügungsempfehlung	Gemäss Standardprozess.
Rechtliches Gehör	Gemäss Standardprozess.
Entscheid / Verfügung	Verfügung gemäss § 37 VSG, gemäss Standardprozess.
Rechtsmittel (Beschwerde)	Gemäss Standardprozess.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme	Die Umsetzung erfolgt durch die Lehr- und Fachpersonen des Fachzentrums nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen und der Fachlichkeit.

2. Umsetzung

Dieses Angebot kann im Kindergarten, auf der Primar- und Sekundarstufe I je einmal beantragt werden.

Die Kosten für die Fachberatung von 40 respektive 60 (bei ausserkantonalen Diensten) Stunden bei einer Erstabklärung im Behinderungsbereich Sinne werden vollumfänglich vom Kanton getragen.

ISM – Durchführung durch Schule vor Ort

ISM-Massnahmen, die durch die Schule vor Ort durchgeführt werden, betreffen insbesondere Heilpädagogik und Logopädie und den Einsatz einer Schulhilfe. Ziele der angestrebten sonderpädagogischen Massnahme sind die Befähigung des professionellen Kontextes sowie die Ermöglichung einer Übergangssituation für die Schule vor Ort, um bei einer Reintegration den erhöhten Ressourcenbedarf und die Koordination zu bewältigen.

Ausgangslage	Folgende Kriterien sind Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none">– Reintegrationsmassnahme mit Perspektive Regelschule und deren Unterstützungsmöglichkeiten;– Beschreibbares Behinderungsbild mit wenig Komplexität;– wenig Interprofessionalität notwendig;– grosse Sprachproblematik, grosser Sprachentwicklungsrückstand.
---------------------	--

1. Umsetzung

Anmeldung	Gemäss Standardprozess. <i>Frist: 30. November (für das folgende Schuljahr).</i>
Erstkontakt	Gemäss Standardprozess.
Fachliche Klärung / Antrag	Gemäss Standardprozess.
Abklärungsverfahren SPD / Antrag	Der Antrag enthält die Empfehlung betreffend Hauptförderort Regelschule, benötigte Fachrichtungen (SHP und/oder Logopädie), Intensität (zwei bis drei Lektionen wöchentlich) und Dauer der Intervention (ein bis zwei Jahre).
Prüfung / Verfügungsempfehlung	Gemäss Standardprozess.
Rechtliches Gehör	Gemäss Standardprozess.
Entscheid / Verfügung	Gemäss Standardprozess. Verfügungsdauer in der Regel ein bis zwei Jahre.
Rechtsmittel (Beschwerde)	Gemäss Standardprozess.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme	Die Durchführungsverantwortung liegt bei der Schulleitung der Regelschule. Sie stellt die benötigten Personen für die Dauer der Massnahme an und sorgt für die Berichterstattung.
Klärung bei Konflikten	Gemäss Standardprozess.
Berichterstattung	Gemäss Standardprozess.
Abschluss / Massnahme beendet	Gemäss Standardprozess.

2. Umsetzung

Bei diesem Angebot gibt es keine 2. Umsetzung.

Die Kosten werden zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde bezahlt ein durch den Regierungsrat bestimmtes, einheitliches Schulgeld (Stand 2014: 500 Franken monatlich). Der Kanton trägt die darüber hinausgehenden Kosten.

Finanzierung

Angebot im Schulalter:
ISM – Durchführung durch Schule vor Ort
Umfang zwei bis drei Lektionen wöchentlich

Finanzierung

Angebot im Schulalter:
ISM – Durchführung durch
Fachzentrum
Umfang zwei bis drei Lektionen
(bei Sinnesbehinderung) bzw.
vier bis acht Lektionen wöchent-
lich

ISM – Durchführung durch Fachzentrum

Eine ISM-Massnahme, die durch ein Fachzentrum durchgeführt wird, ist das nach Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehene Angebot einer fachspezifisch gestützten Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit diagnostizierter Behinderung und trotzdem guten Partizipationsfähigkeiten in einer Regelklasse. Die Integration wird durch fachspezifische Unterstützung eines Zentrums ermöglicht.

Ausgangslage

Aufgrund der Behinderung braucht es spezifisches sonderpädagogisches Fachwissen einer Fachperson für schulische Heilpädagogik und/oder Logopädie zu nachteilsausgleichenden Massnahmen, zu Hilfsmitteln, zum Umgang mit dem Behindertenbild, zur Befähigung/Verbesserung im Umgang mit Anforderungen.
Die Durchführung durch ein Fachzentrum erhöht die Fachlichkeit, Intensität, Verbindlichkeit und Interprofessionalität.

1. Umsetzung

Anmeldung

Gemäss Standardprozess.

Erstkontakt

Gemäss Standardprozess.

Fachliche Klärung / Antrag

Gemäss Standardprozess.

Abklärungsverfahren SPD

Folgende Varianten sind möglich:

*Fachzentrum ISM, zwei bis drei Lektionen
Reintegration, ein Jahr*

Ziele der Intervention:

- Reintegration in die Regelschule,
- Regelschulstatus.

Kriterien:

- Unterstützung bei Reintegration,
- Beschreibbares Behinderungsbild mit erhöhter Komplexität,
- Erhöhter Koordinationsaufwand,
- Mehr Elternberatung, Elterneinbezug notwendig, weil differenzierte Förderplanung,
- Befähigung des professionellen Kontextes im Umgang mit den behinderungsspezifischen nachteilsausgleichenden Massnahmen.

*Fachzentrum (Seh- und Hörbehindertenpädagogik,
Körperhinderung), zwei bis drei Lektionen
(Kindergarten bis Sek II)*

Ziele der Intervention:

- Verbesserung von Strategien,
- Umgang mit Hilfsmitteln lernen,
- Linderung und Minderung der behindernden Aspekte,
- Vergrösserung der Teilhabe,
- Regelschulstatus,
- Sinnvolle nachteilsausgleichende Massnahmen (bei Leistungstests); Dispensation von wenig Teilhabe ermöglichen den Fächern, zum Beispiel statt «einhändiges Werken» Ergotherapie, statt Sport Physiotherapie).

Kriterien:

- Coaching und Befähigung des Kindes oder der/des Jugendlichen, mit der Behinderung umzugehen,
- Beschreibbares Behinderungsbild,
- Begleitung zu Fachstellen notwendig,
- Wissen um behinderungsspezifische Hilfsmittel, nachteilsausgleichende Massnahmen,
- Fachberatung des Umfeldes,
- Unterstützung bei Reintegration.

Fachzentrum, vier bis acht Lektionen
(Kindergarten bis Sek II)

Ziele der Intervention:

- Teilhabe in der Regelschule,
- Hoher, vergleichbarer Profit wie in der Sonderschule vom Lernangebot in der Regelschule; Gewichtung der Selbst- und Sozialkompetenzen,
- Kurzer Schulweg,
- Einbindung ins Wohnortsleben,
- Normalisierung.

Kriterien:

- Vielschichtiges Behinderungsbild mit relativ hoher Komplexität,
- Behinderungsbild ist geklärt, ein Fachzentrum kann zugeordnet werden,
- Rückfallebene Fachzentrum ist notwendig (Überbrückung von Krisen, «Trainingsaufenthalte», rascherer Wechsel in die Sonderschulung möglich),
- Hohe Interprofessionalität notwendig, interprofessionelle Förderplanung oft verbunden mit Therapiefolgeplanung,
- Hoher Elterneinbezug notwendig,
- Mehr als vier Fächer mit individuellen Lernzielen.

Antrag	Der Bedarfsantrag enthält die Empfehlung zum Förderort Fachzentrum, zur benötigten Fachrichtung (SHP und/oder Logopädie), zur Intensität (zwei bis drei oder vier bis acht Lektionen wöchentlich) und zur Dauer der Intervention (ein Jahr für Variante Reintegration, zwei bis drei Jahre für die anderen Varianten).
Prüfung / Verfügungsempfehlung	Gemäss Standardprozess.
Rechtliches Gehör	Gemäss Standardprozess.
Entscheid / Verfügung	Gemäss Standardprozess. Verfügungsdauer in der Regel drei Jahre.
Versand	Gemäss Standardprozess.
Rechtsmittel (Beschwerde)	Gemäss Standardprozess.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme	Gemäss Standardprozess. <i>Spezialfall:</i> Wenn bei einer ISM-Massnahme (z. B. Integration eines Kindes mit geistiger Behinderung) zusätzlicher Bedarf an Logopädie besteht, hat das Fachzentrum im Rahmen der verfügbaren Lektionen auch diesen Bedarf abzudecken. Es kann das durch eigene Fachpersonen oder durch «Einkauf» von Leistungen der Fachperson Logopädie der Schule vor Ort tun.
Klärung bei Konflikten	Gemäss Standardprozess.
Berichterstattung	Gemäss Standardprozess.
Abschluss / Massnahme beendet	Gemäss Standardprozess.
2. Umsetzung	Die 2. Umsetzung erfolgt analog der 1. Umsetzung.

Die Kosten werden zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde bezahlt ein durch den Regierungsrat bestimmtes, einheitliches Schulgeld (Stand 2014: 500 Franken monatlich bei ISM von zwei bis drei Lektionen bzw. 1000 Franken für ISM von vier bis acht Lektionen monatlich). Der Kanton trägt die darüber hinausgehenden Kosten.

Finanzierung

Tagessonderschule

Das Angebot der Tagessonderschule ist die übliche Umsetzungsform sonderpädagogischer Massnahmen. Ein Schüler bzw. eine Schülerin besucht dabei täglich, unter Umständen befristet für einige Jahre, eine Sonderschule. Je nach Behinderung kann das eine der fünf kantonalen Sonderschulen oder eine spezialisierte inner- oder ausserkantonale Sonderschule sein. Die Mittagessen bilden eine zusätzliche Lerngelegenheit und werden in der Schule eingenommen.

Ausgangslage

Die Eltern oder Fachpersonen (Hausärzte, Kinderärztinnen, Lehrpersonen, Fachperson Logopädie) stellen Entwicklungsauffälligkeiten fest. Ein weiterer Besuch der Regelschule scheint aufgrund einer Behinderung nicht möglich. Die Eltern bzw. die Schule haben den Verlauf über längere Zeit beobachtet bzw. dokumentiert. Mit eigenen Massnahmen kann keine Veränderung erzielt werden.

Die bisherigen Vorkehrungen (angeordnete Massnahmen der Speziellen Förderung) haben die angestrebten Veränderungen nicht bewirkt.

1. Umsetzung

Anmeldung

Die Eltern, die Schulleitung der Regelschule oder das Fachzentrum im Vorschulbereich melden sich bei der regional zuständigen SPD-Fachstelle. Idealerweise bringen sie bestehende Dokumente und Gutachten ein (z. B. Arztbericht).

Frist: 30. November (für das folgende Schuljahr).

Erstkontakt

Gemäss Standardprozess.

Fachliche Klärung / Antrag

Gemäss Standardprozess.

Bei der Abklärung werden die Erfahrungen und bisherigen Massnahmen der Schule durch den SPD berücksichtigt.

Prüfung / Verfügungsempfehlung

Gemäss Standardprozess.

Rechtliches Gehör

Gemäss Standardprozess.

Entscheid / Verfügung

Gemäss Standardprozess.

Versand

Gemäss Standardprozess.

Die Schulleitungen werden über das Ergebnis der Abklärung informiert und erhalten eine Kopie des Abklärungsberichtes (wenn kein behinderungsbedingter Bedarf erkennbar ist) oder eine Kopie der Verfügung (wenn Bedarf erkannt und eine Massnahme zugesprochen wird).

Rechtsmittel (Beschwerde)

Gemäss Standardprozess.

Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme

Die Umsetzung erfolgt durch die Fachpersonen des Fachzentrums nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen und der Fachlichkeit.

Umsetzungsformen:

Durchführungsverantwortung Fachzentrum

Unterricht, meist in kleinen Klassen mit stark individualisierten Zielsetzungen, Methoden und Arbeitsweisen. Möglich sind Kleingruppen, Einzelförderung, Therapien.

Durchführungsverantwortung Regelschule

Die Schulleitung der Regelschule hat in diesem Angebot keine weitergehenden Verfahrens- oder Parteirechte.

Klärung bei Konflikten

Gemäss Standardprozess.

Berichterstattung

Gemäss Standardprozess.

Abschluss / Massnahme beendet

Gemäss Standardprozess.

2. Umsetzung

Die 2. Umsetzung erfolgt analog der 1. Umsetzung.

Die Kosten werden zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Die Gemeinde bezahlt ein durch den Regierungsrat bestimmtes, einheitliches Schulgeld (Stand 2014: 2000 Franken monatlich). Der Kanton trägt die darüber hinausgehenden Kosten.

Sozialpädagogische Angebote

Die sozialpädagogischen Angebote gibt es bedarfsweise als sozialpädagogische Tagesstruktur oder als Internat. In der sozialpädagogischen Tagesstruktur werden im Vor- und Nachgang zur Tagessonderschule zusätzliche, insbesondere verhaltensbezogene Kompetenzen gefördert. Das Internat umfasst zusätzlich auch die Übernachtungen während den Schulwochen (Schulinternat) bzw. während des ganzen Jahres (Jahresinternat). Letzteres kommt ausschliesslich bei Schülerinnen und Schülern zur Anwendung, welche behinderungsbedingt viel Betreuung benötigen.

Ausgangslage

Gemäss Standardprozess.

Vor einer Anmeldung ist insbesondere die Abgrenzung zu (bzw. die frühzeitige Koordination mit) allfälligen Kinderschutzmassnahmen aufgrund von Vernachlässigung/Überforderung oder familiärer Gewalt zu prüfen.

Die Eltern müssen zeitweise von einer behinderungsbedingt belastenden Betreuungsaufgabe entlastet werden. Während der Entlastung stehen Betreuung, Pflege und Regelung der Tagesstruktur im Vordergrund. Es bestehen dabei keine weitergehenden sozialpädagogischen Zielsetzungen.

Der Schüler bzw. die Schülerin benötigt einen klar strukturierten Rahmen einer Tagessonderschule. Um einen geordneten und wirksamen Schulbesuch zu ermöglichen, müssen beim Kind bzw. beim/bei der Jugendlichen zusätzliche sozialpädagogische Lernfelder erschlossen und bearbeitet werden. Die Entwicklungsauffälligkeit hält über mehrere Monate an.

1. Umsetzung

Anmeldung

- Variante 1: Gemäss Standardprozess. Anmeldung in Zusammenhang mit Sonderschulung.
- Variante 2: Als Anmeldung eines zusätzlichen Bedarfs, gestützt auf die Berichterstattung.

Frist: Individuell vereinbarte Termine mit Fachzentren.

Erstkontakt

Gemäss Standardprozess.

Finanzierung

Angebot im Schulalter:
sozialpädagogische Angebote
wie Tagesstruktur, Internat

Fachliche Klärung / Antrag

Abklärungsverfahren SPD

Variante 1: Neuanmeldung gemäss Standardprozess.

Variante 2: Abklärung durch den SPD dort, wo gestützt auf die Berichterstattung Fragen zu klären sind.

Abklärungsschwerpunkte:

- Es ist zu prüfen, inwiefern zusätzliche sozialpädagogische Elemente notwendig sind, um einen Sonderschulbesuch zu ermöglichen. Dabei sind massgebende Aktivitätsbereiche:
 - Umgang mit Anforderungen,
 - Freizeit, Erholung und Gemeinschaft,
 - Bewegung und Mobilität,
 - Allgemeines Lernen.
- Es muss weiter geklärt werden, wieso diese Erziehungs- und Förderarbeit bisher nicht im familiären Umfeld umgesetzt werden konnte und weiter, ob der Bedarf nicht mit normalisierenden und naheliegenden Möglichkeiten abgedeckt werden kann (z. B. Kita, Aufgabenhilfe, Sportverein, Freizeitgestaltung, Selbsthilfegruppe).
- Die Bereitschaft zur Mitarbeit der Eltern muss vorhanden sein.
- Im Abklärungsverfahren muss aus entwicklungspsychologischer Sicht eingeschätzt werden, ob mittels konkretisierbarer sozialpädagogischer Massnahmen die formulierte Erwartung erreicht werden kann.

Die anzustrebenden Lernfortschritte (Befähigung, Kompetenzerwerb) sind durch operationalisierbare Kriterien im Rahmen einer Fördervereinbarung zwischen der beteiligten Schülerin bzw. dem Schüler, den Eltern, Lehr- und Fachpersonen festzuhalten. Diese Vereinbarung dient als Grundlage der periodischen Auswertung.

Vorgehen: Identisch und zeitgleich mit dem Hauptverfahren.

Antrag

Gemäss Standardprozess.

Prüfung / Verfügungsempfehlung

Gemäss Standardprozess.

Rechtliches Gehör

Gemäss Standardprozess.

Entscheid / Verfügung

Gemäss Standardprozess.

Versand

Gemäss Standardprozess.

Rechtsmittel (Beschwerde)

Gemäss Standardprozess.

Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme

Die Umsetzung erfolgt im Zentrum nach Massgabe der Fachlichkeit und der in der Fördervereinbarung interprofessionelle abgesprochenen Zielsetzungen.

Umsetzungsformen: Im Zentrum, in Gruppen, im Einzeltraining, mit Beratung und Anleitung der Eltern. Die Umsetzungsformen und Umsetzungsweisen sowie die Beteiligung der Eltern werden in der Fördervereinbarung festgehalten.

Klärung bei Konflikten

Gemäss Standardprozess.

Können Fragen zwischen Fachperson bzw. Fachzentrumsleitung und Eltern nicht gelöst werden, so ist die kantonale Aufsichtsbehörde, Abteilung Individuelle Leistungen, erste Beschwerdeinstanz. Falls eine unabhängige Stelle für eine erste Diskussion angezeigt ist, kann die Ombudsstelle der Kantone AG/SO kontaktiert werden.

Berichterstattung

Gemäss Standardprozess.

Abschluss / Massnahme beendet	<ul style="list-style-type: none"> – Die Auffälligkeiten sind durch Intervention/Förderung, Beratung vermindert/nicht mehr vorhanden. Die Eltern sind instruiert und befähigt. – Erkenntnis, dass andere Interventionsform/Therapie angezeigt ist. – Fehlende Mitwirkung der Eltern oder Wegzug aus dem Kanton Solothurn.
--	--

2. Umsetzung

Die 2. Umsetzung erfolgt analog der 1. Umsetzung.

Die sozialpädagogischen Massnahmen werden durch den Kanton finanziert. Die Eltern beteiligen sich bei sonderpädagogisch begründeten Internatsaufenthalten an den Verpflegungskosten.

Diese Finanzierung unterscheidet sich von derjenigen bei KESB-, Disziplinar- und Jugendstrafmassnahmen.

Finanzierung

Entlastungstage für Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderung

Entlastungstage sind ein Angebot für schwer- und mehrfach behinderte Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichem und stetem Pflege- und Betreuungsbedarf.

Angebot im Schulalter:
Entlastungstage für Eltern
von Kindern mit Mehrfach-
behinderung

Ausgangslage	<p>In der Regel Situationen nach Spitalaustritt mit zusätzlichem Pflegbedarf (z. B. Ernährung).</p> <p>Die überdurchschnittliche, behinderungsbedingte Belastung hält über mehrere Wochen an. Sie überfordert die Ressourcen der Familie und deren Umfeld. Mit eigenen Massnahmen kann keine Veränderung erzielt werden.</p> <p>Die Eltern müssen von einer belastenden Betreuungsaufgabe entlastet werden. Während der Entlastung stehen Betreuung, Pflege und Regelung der Tagesstruktur im Vordergrund. Es bestehen dabei keine weitergehenden sozialpädagogischen Zielsetzungen.</p>
---------------------	--

1. Umsetzung

Anmeldung	<p>Die Eltern melden sich – normalerweise mit einer schriftlichen Eingabe bzw. im Zusammenhang mit dem Hauptprozess – beim SPD.</p> <p>In der Regel ist bei der Anmeldung ein Bericht (des Spitals, des Arztes, der Mütter-/Väterberatungsstelle) beizulegen.</p> <p><i>Vorgaben und Frist:</i> Keine.</p>
------------------	--

Erstkontakt	Ein direkter, persönlicher Kontakt mit SPD oder SOP ist bei klar vorhandener Ausgangslage in der Regel nicht notwendig.
-------------	---

Fachliche Klärung / Antrag	In der Regel keine fachliche (fachpsychologische) Klärung durch SPD notwendig, da sich der Bedarf objektiv aus der Ausgangslage erklären muss.
-----------------------------------	--

Prüfung / Verfügungsempfehlung	Gemäss Standardprozess.
---	-------------------------

Rechtliches Gehör	Gemäss Standardprozess.
-------------------	-------------------------

Entscheid / Verfügung	<p>Gemäss Standardprozess.</p> <p>Umfang der Massnahme: In der Regel werden maximal dreissig Tage pro Jahr verfügt.</p>
------------------------------	---

Versand	Gemäss Standardprozess.
---------	-------------------------

Rechtsmittel (Beschwerde)	Gemäss Standardprozess.
---------------------------	-------------------------

Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme

In der Regel durch die für diese Massnahmen spezialisierten Zentren [☞](#).

Die Unterstützung kann tageweise, an Wochenenden oder wochenweise direkt zwischen der Durchführungsstelle und den Eltern vereinbart werden. Die Durchführungsstelle bemüht sich, deren Bedarf und Wünsche im Rahmen des organisatorisch Möglichen abzudecken.

Die Eltern helfen bei der terminlichen Organisation der Entlastungstage mit. Elternbeitrag an die Verpflegungskosten. Organisation und Durchführung der Transporte.

Klärung bei Konflikten

Gemäss Standardprozess.

Berichterstattung

Gemäss Standardprozess.

Abschluss / Massnahme beendet

Verfügte Tage sind ausgeschöpft.
Fehlende Mitwirkung der Eltern oder Wegzug aus dem Kanton.

2. Umsetzung

Die 2. Umsetzung erfolgt analog der 1. Umsetzung.

Die Entlastungstage werden durch den Kanton finanziert. Die Eltern beteiligen sich mit einer Pauschale an den Verpflegungskosten.

Psychomotorik

Die Psychomotorik ist ein fachlich spezialisiertes Angebot im pädagogisch-therapeutischen Bereich. Es ergänzt und erweitert im Einzelfall die Förderangebote der Schule. Das Angebot Psychomotorik wird ausserhalb der Regelschule in den speziell eingerichteten Räumlichkeiten eines Fachzentrums erbracht.

Ausgangslage

Eltern oder Fachpersonen (Lehrpersonen, Hausärzte, Kinderärztinnen, KJPD, SPD) stellen beim Schüler oder bei der Schülerin (motorische, psychosoziale) Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten fest. Die Auffälligkeiten beeinträchtigen den Alltag und/oder gefährden die Entwicklung und die Teilhabe. Die Entwicklungsauffälligkeit hält über mehrere Monate an. Mit den erzieherischen/schulischen Massnahmen der Eltern und der Regelschule kann keine Veränderung erzielt werden.

Im Rahmen der Schulung in Sonderschulen gemäss §37 wird der psychomotorischen Entwicklung bei allen Schülerinnen und Schülern Rechnung getragen. Sie ist Teil des Förderkonzepts.

1. Umsetzung

Anmeldung

Die Eltern oder die Fachpersonen melden sich direkt beim regional zuständigen Fachzentrum Psychomotorik [☞](#) mittels standardisiertem Anmeldeformular [☞](#).

Der Eingang der Meldung wird durch das Zentrum bestätigt. Mit der Anmeldung werden bereits vorliegende Dokumente und Gutachten (z. B. Arztbericht, Therapieberichte, Gutachten) mitgeschickt.

Vorgaben und Frist: Keine.

Fachliche Klärung / Antrag Erstkontakt	<p>Gestützt auf das eingereichte Anmeldeformular lädt die Fachperson des Zentrums (Psychomotorik) Eltern und Kind zu einer psychomotorischen Abklärung ein.</p> <p>Die Fachperson Psychomotorik erhebt die Anamnese und führt beim Kind weitere Erhebungen (standardisierte Testverfahren, Beobachtung) durch. Sie erstellt dazu einen kurzen Abklärungsbericht zuhänden Eltern und Anmeldestelle. Im Gespräch werden Interventionsmöglichkeiten und die mögliche Umsetzung diskutiert.</p>
Abklärungsverfahren SPD	Nein.
Prüfung / Verfügungsempfehlung	Keine externe Prüfung.
Entscheid / Verfügung	<p>Die Fachperson entscheidet nach Rücksprache mit der Bereichsleitung des Fachzentrums über Notwendigkeit und Art der Intervention. Sie bespricht diese, gestützt auf den Abklärungsbericht, mit den Eltern. Bei Einigkeit kann mit der Psychomotorik, ohne Antrag und Verfügung von der Aufsichtsbehörde begonnen werden.</p> <p>Es gibt keine Verfügung gemäss § 37 VSG. Die Ressourcierung für die unterstützten Schüler und Schülerinnen wird durch die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Fachzentren geregelt. Diese definiert einen Umfang von maximal 75 Stunden pro Kind. Keine Verlängerung.</p>
Rechtsmittel (Beschwerde)	Ein Beschwerdeverfahren (Rechtsverfahren) gegen die Form und Umsetzungsweise der Psychomotorik gibt es nicht.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme	
Durchführungsverantwortung Fachzentrum	<p>Die Zentrumsleitung ist analog zur Schulleitung in der Regelschule für die korrekte fachliche und organisatorische Umsetzung der Massnahmen verantwortlich. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die dem Zentrum zugeteilten Ressourcen (Stunden im Rahmen der Leistungsvereinbarung) den angemeldeten Schüler und Schülerinnen und Eltern nach Massgabe einheitlicher fachlicher Prioritäten zugeteilt werden.</p> <p><i>Formen:</i> Beratung, Therapie, Einzel- und/oder Kleingruppen im Fachzentrum, nach Absprache in der Schule vor Ort: interprofessionelle Koordination.</p> <p><i>Vorgabe:</i> Während der Umsetzung organisiert die Fachperson insbesondere eine Information/spezifische Koordination/ allenfalls eine Instruktion der Lehrperson des Kindes mit dem Ziel der Information und Zusammenarbeit; Implementierung der Erkenntnisse, Anleitung bezüglich Massnahmen im schulischen Alltag.</p> <p>Die Eltern unterstützen die Fachpersonen bei der Umsetzung der Fördermassnahmen. Insbesondere begleiten sie aktiv die Umsetzung der besprochenen Massnahmen während der Woche und die Koordination mit der Regelschule.</p>
Verantwortung Regelschule	Bereitschaft zum Austausch mit der Fachperson Psychomotorik. Beachten von deren Hinweisen und Empfehlungen im schulischen Alltag.
Klärung bei Konflikten	Gemäss Standardprozess.

Finanzierung

Angebot im Schulalter:
behinderungsbedingte
Transporte

Berichterstattung

Die Fachperson erstellt beim Abschluss einen Bericht. Dieser wird den Eltern, der Schule und der Anmeldestelle ausgehändigt. Eine Kopie wird während zehn Jahren im Fachzentrum aufbewahrt. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die Berichte im Zusammenhang mit ihrer fachlichen Aufsicht einsehen (Stichproben).

**Abschluss /
Massnahme beendet**

Gemäss Standardprozess.

Abschluss: Die Zielsetzung gemäss Interventionsplan wurde erreicht, die Auffälligkeiten haben sich durch Intervention/ Förderung und Beratung vermindert oder sind nicht mehr vorhanden. Die Eltern sind instruiert und befähigt.

Alternativ: Es hat sich gezeigt, dass eine andere Interventionsform/Therapie angezeigt ist.

Wird eine sonderpädagogische Massnahme verfügt, so kann – sofern beantragt und fachlich angezeigt – die Psychomotorik unter Umständen bei einer ISM-Massnahme Teil der individuell zugeteilten Lektionen sein. Die Entscheidungs- und Zuteilungskompetenz liegt hier bei der in der Verfügung bezeichneten Durchführungsstelle.

2. Umsetzung

Bei diesem Angebot gibt es keine 2. Umsetzung.

Die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen Psychomotorik werden vollumfänglich vom Kanton getragen. Die Abrechnungsmodalitäten werden in der Leistungsvereinbarung beschrieben.

Behinderungsbedingte Transporte

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können oft den Weg zur Sonderschule nicht alleine bewältigen. Dies kann durch das Alter (Kindergarten, erste Primarschuljahre), durch die Art der Behinderung (z. B. starke Sinnes- oder Körperbehinderung) und/oder durch die Distanz zwischen Wohnort und Durchführungsstelle begründet sein. Der Kanton gewährleistet deshalb zusammen mit den Durchführungsstellen die benötigten Transportleistungen.

Ausgangslage

Das Kind bzw. der/die Jugendliche kann behinderungsbedingt (oder aufgrund seines/ihrer Alters) den Weg zur bezeichneten Durchführungsstelle (noch) nicht selbstständig bewältigen.

Hinweis: Bei ISM-Massnahmen mit Durchführung in der Schule vor Ort wird davon ausgegangen, dass der Schulweg ohne zusätzliche Massnahmen bewältigt werden kann.

1. Umsetzung

Anmeldung

Die behinderungsbedingte Notwendigkeit von Transporten ist in der Regel gleichzeitig und im selben Verfahren wie der sonderpädagogische Bedarf anzumelden. Die Transporte sind in diesem Zusammenhang eine individualisierte, schülermögliche Massnahme.

Erstkontakt

Gemäss Standardprozess.

Fachliche Klärung / Antrag

Im Rahmen des Hauptprozesses.

**Abklärungsverfahren
SPD**

Der Bedarf muss sich aus der objektiv nachvollziehbaren Ausgangslage (Alter, Behinderung, Wegstrecke) ergeben und ist als solcher durch die Fachperson SPD festzuhalten.

Prüfung / Verfügungsempfehlung	Gemäss Standardprozess.
Entscheid / Verfügung	Verfügung gemäss § 37 VSG, im Rahmen des Hauptprozesses.
Versand	Gemäss Standardprozess.
Rechtsmittel (Beschwerde)	Gemäss Standardprozess.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme	
Durchführungsverantwortung Fachzentrum	Die Durchführungsstelle organisiert die Transporte selbst oder beauftragt ein qualifiziertes Unternehmen bzw. berechnigte Dritte damit. Sie bezahlt den Eltern nach Massgabe der Verfügung auch die schulbedingt notwendigen Privatfahrten oder die Abbonnementskosten für das Kind. Die Dauer der Fahrten darf in der Regel täglich je eine Stunde für Hin- und Rückweg nicht übersteigen. <i>Umsetzungsform:</i> Normalerweise Sammeltransport oder Einzeltransport; Transport durch die Eltern (insbesondere an Wochenenden bei Internaten). Im Rahmen der Förderplanung ist die Befähigung zur selbstständigen Nutzung des öffentlichen Verkehrs anzustreben. Die Sonderschulen erstellen für den Transportbereich ein Konzept.
Klärung bei Konflikten	Gemäss Standardprozess.
Berichterstattung	Gemäss Standardprozess.
Abschluss / Massnahme beendet	Das Kind bzw. der/die Jugendliche erreicht während der Verfügungsdauer die (angestrebte) Fähigkeit, den Schulweg selbstständig zu bewältigen. Dann ist im Rahmen der Normalisierung diese Möglichkeit umzusetzen.
2. Umsetzung	Die 2. Umsetzung erfolgt analog der 1. Umsetzung.

Diese Transportkosten werden den Durchführungsstellen vollständig durch den Kanton abgegolten.

Finanzierung

Angebot im Schulalter:
behinderungsbedingte Baumassnahmen
Baumassnahmen sind kommunale Aufgaben und lassen sich nicht auf den Standardprozess abstützen.

■ www.sahb.ch und www.procap.ch

Finanzierung

Behinderungsbedingte Baumassnahmen

Die Beseitigung vorhandener Barrieren für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler durch bauliche Massnahmen (Rampen, automatische Türen, Treppenlifte, rollstuhlgängige WC-Anlagen) stützt sich auf einen eigenen Prozess. Ein Rechtsanspruch besteht hier grundsätzlich gegenüber der IV. Dennoch sollen dieser Ablauf hier ebenfalls skizziert und die Zuständigkeitsfragen geklärt werden.

Ausgangslage


Ein Schüler bzw. eine Schülerin kann sich behinderungsbedingt (Mobilitätsbeeinträchtigung) im Schulhaus nicht selbstständig bewegen. Ohne Beseitigung der baulichen Hindernisse muss das Kind oder der/die Jugendliche in eine externe (Sonder-)Schule umplatziert werden.

Erstkontakt

In der Regel nimmt die Schulleitung zusammen mit der Gemeinde als Besitzerin des Schulhauses mit den Eltern Kontakt auf.

Hinweis: Das Verfahren ist vielschichtig und braucht entsprechend Vorlaufzeit.

Fachliche Klärung / Antrag

Die Gemeinde nimmt mit den beauftragten und spezialisierten Fachstellen Hilfsmittelberatung für Behinderte (SAHB) und procap  Kontakt auf.

Diese Stellen klären vor Ort Möglichkeiten und Bedarf ab und sorgen dafür, dass bei der Planung und Umsetzung die Vorgaben für behindertengerechtes Bauen angewendet werden. Sie erstellen zuhanden der IV die nötigen Grundlagen, die durch die Eltern einzureichen sind.

Die kantonale Aufsichtsbehörde, Abteilung Individuelle Leistungen, kann auf Anfrage Kontakte vermitteln (auch zu Gemeinden, die bereits solche Anpassungen realisiert haben).

Es erfolgt keine Abklärung durch den SPD.

Antrag

Die Eltern reichen (stellvertretend für ihr Kind) bei der IV-Regionalstelle ein Gesuch für die baulichen Massnahmen (im Schulhaus) ein. Sie verweisen darin auf die durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit SAHB und procap zusammengestellten Akten.

Entscheid / Verfügung

Kein kantonalen Entscheid.

Hinweis: Die IV erlässt im Einzelfall eine Verfügung zu den nötigen baulichen Massnahmen.

Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahme

Durchführungsverantwortung
Gemeinde

Die Gemeinde ist bei baulichen Anpassungsarbeiten in Schulhäusern die Bauherrin und muss entsprechend Offertabklärungen, Baugesuche, Finanzierung abwickeln und grundsätzlich auch die aufkommenden Betriebskosten (z. B. Energie) übernehmen.

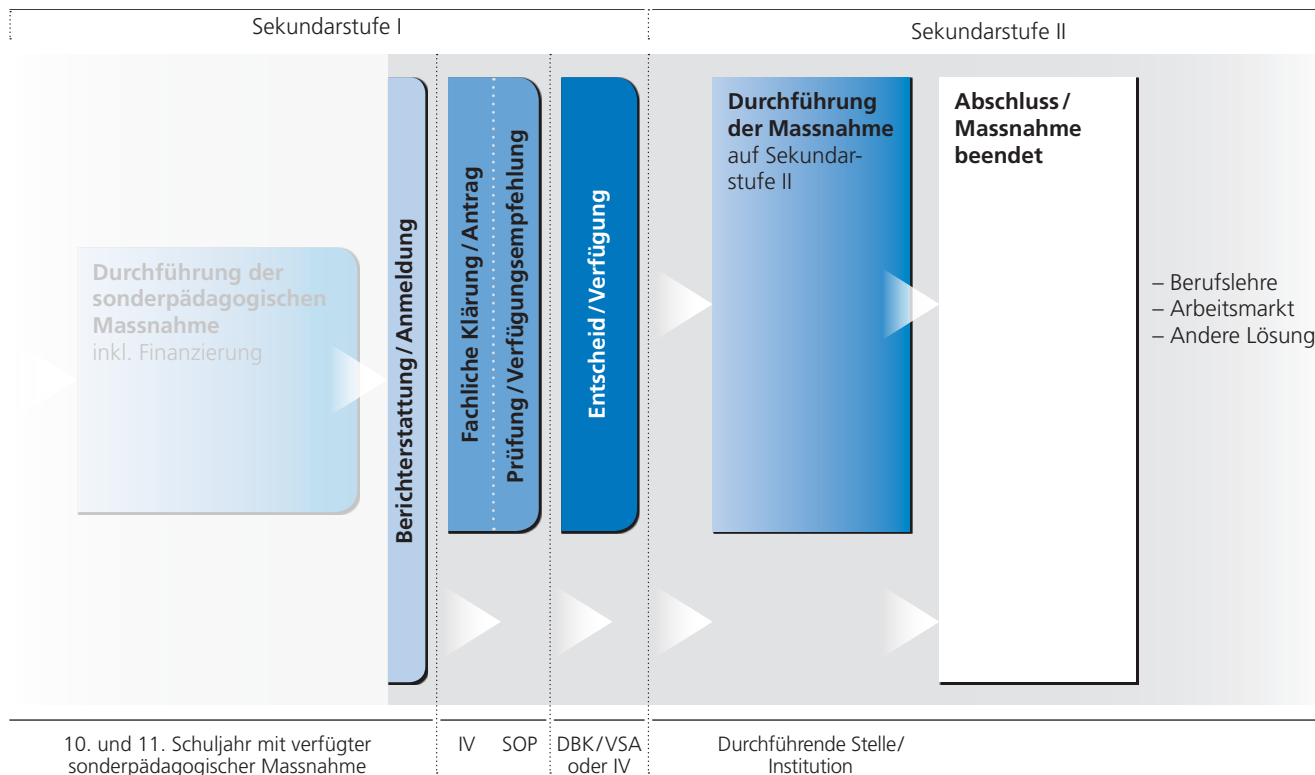
Die Regelschule hat keine zusätzlichen Aufgaben.

In der Regel leistet die IV einen Beitrag an die baulichen Anpassungen. Die finanzierten baulichen Elemente (z. B. ein Treppenlift) bleiben im Besitz der IV. Sie können unter Umständen nach einiger Zeit von den Gemeinden zum Restwert übernommen werden.

Die sonderpädagogische Förderung im nachobligatorischen Bereich (Sekundarstufe II)

Der Prozess im nachobligatorischen Bereich

Der Prozess im nachobligatorischen Bereich beginnt mit dem Auslaufen des Schulalters und den dort verfügbaren Massnahmen.



Viele Sonderschüler und Sonderschülerinnen benötigen auch nach der Schulzeit (d. h. nach 11 obligatorischen Schuljahren) Unterstützung. Die entsprechenden Massnahmen werden meist von der Invalidenversicherung gedeckt (IV-Berufsberatung, die erstmalige berufliche Ausbildung [EbA] und IV-Rentenansprüche bei Volljährigkeit).

Bei Schülerinnen und Schülern einer Sonderschule (und deren Eltern) wird bereits im 10. Schuljahr, analog zur Berufsfindungsphase in der Regelschule, der künftige spezifische Unterstützungsbedarf erfasst. Die Abklärungen erfolgen mit dem Ziel, bedarfsgerechte, individuell angepasste Förder- und Ausbildungsmassnahmen für die Sekundarstufe II zu erarbeiten.

Dass bisher nicht unterstützte Schülerinnen und Schüler im nachobligatorischen Bereich für sonderpädagogische Massnahmen angemeldet werden, ist eher die Ausnahme. Denkbar ist das im Falle einer Behinderung nach einem Unfall, von jugendspezifischen psychiatrischen Störungsbildern oder bei schwierigen Verläufen nach medizinischen Interventionen.

Im nachobligatorischen Bereich verändert sich ein Teil der Verantwortlichkeiten. Die Regelschule ist in diesem Altersabschnitt von sämtlichen Aufgaben, Vorkehrungen, Koordinations-, Dokumentations- und Finanzierungsverpflichtungen entbunden. Es werden auch keine schulpsychologischen Abklärungen mehr durchgeführt. An ihre Stelle treten die berufspsychologischen Abklärungen der IV.

Unverändert bleiben – zumindest bis zur Volljährigkeit – die Funktion und Verantwortung der Eltern, der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Durchführungsstellen.

Mit zunehmendem Alter bekommen Mitwirkung und Mitbestimmung der Jugendlichen mit Behinderung immer mehr Bedeutung.

Angebot im nachobligatorischen Bereich:
Verlängerung der Sonderschulung

Beschreibung der Angebote im nachobligatorischen Bereich

Verlängerung der Sonderschulung

Die Verlängerung der Sonderschulung ist für diejenigen Schüler und Schülerinnen eine Option, die behinderungsbedingt langsamer lernen. Sie haben beispielsweise in der Primar- oder Sekundarschule eine Verlangsamung durchlaufen und konnten dadurch während der obligatorischen Schulzeit nicht den ganzen inhaltlichen Schulstoff der elf Schuljahre aufnehmen. Die Motivation für einen weiteren Schulbesuch muss vorhanden sein. Von der Verlängerung der Sonderschulung können insbesondere diejenigen Schüler und Schülerinnen profitieren, die behinderungsbedingt die Anforderungen für eine andere schulische oder berufliche Massnahme nicht erfüllen.

Berichterstattung / Anmeldung

Ein Antrag auf sonderpädagogische Massnahmen im nachobligatorischen Bereich (12. und 13. Schuljahr) muss durch die Eltern gestellt werden. Normalerweise wird sich ein solcher Antrag auf den bisherigen schulischen Verlauf bzw. die bereits für die Sekundarstufe I zugesprochenen sonderpädagogischen Massnahmen stützen.

Es muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Koordination mit der zuständigen IV-Stelle für berufliche Massnahmen bereits während der Sekundarstufe I eingeleitet ist und dass ein erster Kontakt stattgefunden hat.

Erstkontakt

In der Regel ist der Kontakt durch eine laufende sonderpädagogische Unterstützung bereits installiert.

Für die seltenen Neuanmeldungen im 10. und 11. Schuljahr gilt: Anmeldung gemäss Standardprozess. Die Abteilung Individuelle Leistungen im Volksschulamt leitet anschliessend die Koordination mit den massgebenden IV-Stellen ein.

Fachliche Klärung / Antrag

Die Abklärungen für den nachobligatorischen Bereich erfolgen im 10. und 11. Schuljahr durch die psychologischen Fachpersonen der IV. Deren Einschätzung bezüglich Ausbildungs- und Berufsreife dient den Eltern und der Aufsichtsbehörde bei der Erstellung einer allfälligen weiteren Sonderschulmassnahme oder bei der Suche nach einer anderweitigen Anschlusslösung (z. B. Praktikum, Berufsreifungsjahr, Überbrückung bis zum Rentenanspruch mit 18 Jahren). Das kantonsweit zwischen Aufsichtsbehörde und Invalidenversicherung verbindlich installierte Verfahren garantiert eine rechtsgleiche Umsetzung und ermöglicht allen Beteiligten Sicherheit.

Hinweis: Für Schüler und Schülerinnen in ausserkantonalen Sonderschulen gelten die Verfahrensabläufe des jeweiligen Standortkantons. Dies betrifft insbesondere auch die erstmalige Kontaktaufnahme mit der IV.

Prüfung / Verfügungsempfehlung

Gemäss Standardprozess.

Rechtliches Gehör

Gemäss Standardprozess.

Entscheid / Verfügung

Gemäss Standardprozess.

Rechtsmittel (Beschwerden)

Gemäss Standardprozess.

Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme auf Sekundarstufe II	<p>Gemäss Standardprozess.</p> <p><i>Besonderes:</i> Im Einzelfall (Ausbildungsvorbereitung) sind auch fachspezifische und organisatorische Vorgaben der IV zu berücksichtigen.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Altersgrenze (18. Geburtstag) hier das Aus- bzw. Übertrittsdatum bestimmt. Der Übergang geschieht also meistens während eines Schuljahres. Aus versicherungstechnischen Gründen endet die Massnahme dabei immer erst am Ende des Monats, in dem die Volljährigkeit erreicht wird.</p> <p>Die Schulleitungen der Regelschule treffen im nachobligatorischen Bereich keine Massnahmen oder Anordnungen. Ein allfälliger sonderpädagogischer Bedarf wird ausserhalb der Regelschule abgewickelt und finanziert. Die Eltern haben Aufgaben wie im Standardprozess.</p>
Klärung bei Konflikten	Gemäss Standardprozess.
Abschluss / Massnahme beendet	Sobald die Volljährigkeit erreicht ist, sind gestützt auf das Volksschulgesetz keine sonderpädagogischen Massnahmen mehr möglich. Die weitere Förderung findet je nach individueller Situation im Rahmen einer Lehre, einer IV-Massnahme, einer Beschäftigung und/oder einer Wohnstätte statt.

Anmeldung, Abklärung und verfügte Massnahmen sind für die Eltern kostenlos (ausgenommen Verpflegungskostenbeiträge). Die Kosten der Durchführung werden durch den Kanton gedeckt.

Integrative Berufsvorbereitung

Die integrative Berufsvorbereitung ist für diejenigen Schüler und Schülerinnen eine Option, die von einer verlängerten Schulung weiter profitieren können und zusätzlich herausfordernde Lernimpulse benötigen. Letztere sind dabei so auszurichten, dass sie einen arbeitspraktischen und ausbildungsvorbereitenden Charakter aufweisen.

Dieses Angebot wird im Schuljahr 2014/2015 aufgebaut.

Berichterstattung / Anmeldung	Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Bedarf, die im Verlaufe des 10. und 11. Schuljahres durch wenig Interesse im Schulbetrieb auffallen und gleichwohl in verschiedenen Bereichen die Anforderungen für eine weiterführende Ausbildung (z. B. der IV) noch nicht erfüllen. Ein neuer Ausbildungsabschnitt mit einem koordinierten Angebot Schule und praktischer Einsatz wird als idealer, angepasster Ausbildungsschritt in Betracht gezogen.
Fachliche Klärung / Antrag	Gemäss Prozess Verlängerung Sonderschulung.
Prüfung / Verfügungsempfehlung	Gemäss Standardprozess.
Rechtliches Gehör	Gemäss Standardprozess.
Entscheid / Verfügung	Gemäss Prozess Verlängerung Sonderschulung.
Rechtsmittel (Beschwerde)	Gemäss Standardprozess. Bei Leistungen der IV: Kantonales Versicherungsgericht.
Durchführung der Massnahme auf Sekundarstufe II	<p>Gemäss Prozess Verlängerung Sonderschulung</p> <p><i>Besonderes:</i> Im Einzelfall der Ausbildungsvorbereitung sind auch fachspezifische und organisatorische Vorgaben der IV zu berücksichtigen.</p>

Finanzierung

Angebot im nachobligatorischen Bereich:
integrative Berufsvorbereitung

Finanzierung

Angebot im nachobligatorischen Bereich:
Vorbereitungs- bzw. Übergangsjahr in Ausbildungsstätten

Finanzierung

Angebot im nachobligatorischen Bereich:
Transporte

- Vgl. behinderungsbedingte Transporte im Schulalter Seite 38.

Abschluss / Massnahme beendet

Gemäss Prozess Verlängerung Sonderschulung.

Anmeldung, Abklärung und verfügte Massnahmen sind für die Eltern kostenlos (ausgenommen Verpflegungskostenbeiträge).

Die Kosten der Durchführung werden im Einzelfall durch den Kanton und/oder durch Beiträge der IV gedeckt.

Vorbereitungs- bzw. Übergangsjahr in Ausbildungsstätten

Das Angebot in den spezialisierten Ausbildungsstätten ermöglicht es Schülerinnen und Schüler nach dem Besuch einer Sonderschule auf Sekundarstufe II ein ausbildungsvorbereitendes Übergangsjahr zu absolvieren. Im Einzelfall kann die von der IV geforderte Ausbildungsreife erreicht werden. Die Ausbildungszeit bis zum 18. Lebensjahr wird in Zusammenarbeit mit der IV für alle Beteiligten planbar.

Berichterstattung / Anmeldung

Der Schüler bzw. die Schülerin soll nach Einschätzung der Beteiligten in einer spezialisierten inner- oder ausserkantonalen Ausbildungsstätte ausgebildet werden (für kantonale Möglichkeiten vgl. Angebotsplanung Sonderpädagogik). Nach Einschätzung der IV ist kein direkter Einstieg in eine Ausbildung möglich. Unter Umständen ist es daher angezeigt, ein Vorbereitungsjahr bereits in der Ausbildungsstätte zu absolvieren (z. B. anstelle einer Verlängerung der Sonderschulung gemäss Prozess Verlängerung Sonderschulung).

Fachliche Klärung / Antrag

Gemäss Prozess Verlängerung Sonderschulung.

Rechtliches Gehör

Gemäss Standardprozess.

Prüfung / Verfügungsempfehlung Entscheid / Verfügung

Gemäss Prozess Verlängerung Sonderschulung.

Rechtsmittel (Beschwerde)

Gemäss Standardprozess.
Bei Leistungen der IV: Versicherungsgericht.

Klärung bei Konflikten

Gemäss Standardprozess.

Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme auf Sekundarstufe II

Gemäss Prozess Verlängerung Sonderschulung und Integrative Berufsvorbereitung.

Die Aufgaben der Eltern sind diejenigen gemäss Standardprozess.

Anmeldung, Abklärung und verfügte Massnahmen sind für die Eltern kostenlos (ausgenommen Verpflegungskostenbeiträge).

Die Kosten der Durchführung werden im Einzelfall durch den Kanton und/oder durch Beiträge der IV gedeckt.

Transporte

Schwer körper- und sinnesbehinderte Jugendliche sowie solche mit Mehrfachbehinderungen sind unter Umständen auch im nachobligatorischen Bereich auf der Sekundarstufe II auf individualisierte Transporte angewiesen. In Zusammenhang mit den oben erwähnten Angeboten besteht ein grundsätzlicher Anspruch, dass diese Transporte durch den Kanton organisiert und finanziert werden (analog behinderungsbedingte Transporte im Schulalter).

Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II

Beim Nachteilsausgleich handelt es sich nicht um eine sonderpädagogische Massnahme gemäss VSG sondern um eine Möglichkeit, die sich auf das Mittelschul- bzw. Berufsbildungsgesetz abstützt. Sie wird hier erwähnt, da sie für etliche Sonderschüler und Sonderschülerinnen die geeignete Form einer Anschlusslösung darstellt und die Normalisierung einer Ausbildungsbiografie ermöglicht.

Ausgangslage	Der Schüler bzw. die Schülerin kann trotz einer Behinderung an einer üblichen Ausbildungsform und den in diesem Rahmen üblichen Ausbildungszielen auf Sekundarstufe II (Mittelschulen, Berufsfachschulen) ➔ teilnehmen. Nach Einschätzung der Beteiligten braucht es behinderungsbedingt nachteilsausgleichende Massnahmen.
Fachliche Klärung / Antrag Attest	Zusammen mit dem Antrag auf nachteilsausgleichende Massnahmen in der Berufsfachschule ist ein schriftliches Attest einzureichen. Dieses kann insbesondere bei Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreibe-Störung, Rechenstörung, kombinierte Schulleistungsstörung) durch den SPD abgeklärt und ausgestellt werden. Bei Sinnesbehinderung ist sinngemäss ein vergleichbares Attest einer anderen Fachstelle beizubringen.
Entscheid / Verfügung	Anordnung durch die Schulleitung bzw. bei Berufsfachschulen durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.
Rechtsmittel (Beschwerde)	Gemäss Standardprozess.
Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme	Durch die Mittelschule oder die Berufsfachschule.
Klärung bei Konflikten	Gemäss Standardprozess.
Abschluss / Massnahme beendet	Gemäss Standardprozess.

In der Regel entstehen bei Anordnung und Durchführung nachteilsausgleichender Massnahmen keine Kosten.

Angebot im nachobligatorischen Bereich:
Nachteilsausgleich für Lernende mit Behinderungen auf Sekundarstufe II
Der Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II stützt sich nicht auf den Standardprozess.

- Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II, DBK vom 8. November 2012

Finanzierung

Finanzierung nach Altersstufen

Finanzierung

Die Ressourcierung und Finanzierung der Sonderpädagogik erfolgt je nach Angebot. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick.

Angebot nach Altersstufe	Ressourcierung	Finanzierung
Vorschulalter	Stundenpool, gestützt auf Vereinbarung mit Fachzentren	Kanton
Schulalter	Im Einzelfall durch Verfügung gemäss § 37 VSG	Kanton und Schulträger des Wohnorts (Schulgeldbeitrag)
Nachobligatorischer Bereich	Im Einzelfall durch Verfügung gemäss § 37 VSG oder Verfügung IV	Kanton und/oder IV

Finanzierung einzelner Angebote

Einzelne Angebote im Detail	Ressourcierung	Finanzierung
Psychomotorik	Stundenpool, gestützt auf Vereinbarung mit Fachzentren	Kanton
Sozialpädagogik	Im Einzelfall durch Verfügung gemäss § 37 VSG	Kanton, Eltern (Verpflegungskostenbeitrag)
Transport	Im Einzelfall durch Verfügung gemäss § 37 VSG (effektiv benötigte Fahrten)	Kanton
Unterstützende Dienste (z. B. Pro Infirmis, procap)	Ausserhalb des Volksschulgesetzes und kantonalen Budgets	Unterschiedlich

Anhang

Weiterführende Links

- Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen: www.abmh.so.ch
- Autismus deutsche Schweiz: www.autismus.ch
- Hochschule für Heilpädagogik Zürich: www.hfh.ch
Hier sind auch verschiedene Service-Angebote der HfH abrufbar, wie Therapie-Lehre-Praxis oder Expertenwissen online, Informationen zu den verschiedenen spezifischen Ausbildungsgängen im sonderpädagogischen Bereich und jährlich ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm.
- Institut Weiterbildung und Beratung der Fachhochschule Nordwestschweiz, Heterogenität in Schule und Unterricht: www.schul-in.ch
- Invalidenversicherung Kanton Solothurn: www.ivso.ch
- Kanton Solothurn, Bereinigte Gesetzessammlung: bgs.so.ch
- Ombudsstelle der Kantone Aargau und Solothurn:
info@ombudsstelle-so.ch, Tel. 062 823 11 66, www.ombudsstelle-so.ch
- Schweizerische Hilfsmittelberatung für Behinderte, SAHB: www.sahb.ch
- Schulpsychologischer Dienst SPD Kanton Solothurn, VSA: www.vsa.so.ch
- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik und Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Bern: www.szh.ch
- Verein für Eltern, Bezugspersonen von Kindern sowie für Erwachsene mit POS/AD(h)S, Lenzburg: www.elpos.ch
- Volksschulamt, VSA: www.vsa.so.ch

Glossar

Das Glossar enthält Begriffe, die in der Speziellen Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz und im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz verwendet werden. Das Glossar ist in den Leitfäden Spezielle Förderung und Sonderpädagogik mehrheitlich identisch.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Abklärungsstelle	Klärt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens den individuellen Bedarf ab, berücksichtigt nebst dem entwicklungspsychologischen Schwerpunkt verschiedene Aspekte und zieht Erkenntnisse anderer Fachbereiche (z. B. der Medizin) in geeigneter Form bei. Die Abklärungsstelle ist fachlich unabhängig und erbringt selbst keine schulischen oder therapeutischen Leistungen. Im Kanton Solothurn hat der Regierungsrat den Schulpsychologischen Dienst (SPD) als Abklärungsstelle eingesetzt.
Aktivität	Bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder Handlung durch eine Person. Die Beeinträchtigung einer Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit dieser Person die Aktivität durchzuführen.
Bedarfsgerechte Schulung	Alle Schüler und Schülerinnen haben gemäss Verfassung und Gesetz Anspruch auf eine die individuelle Situation berücksichtigende, bedarfsgerechte Schulung. Gemäss Urteilen des Bundesgerichts begründet dies im Einzelfall keinen Rechtsanspruch.
Behinderung	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren.
Berichterstattung	Die mit der Durchführung einer sonderpädagogischen Massnahme beauftragte Durchführungsstelle hat im Rahmen eines vorgegebenen Formulars den Verlauf der Massnahme zu dokumentieren. Gleichzeitig ist, gestützt auf den dokumentierten Verlauf, die zu erwartende Perspektive aufzuzeigen. Die Berichterstattung ist Grundlage für eine allenfalls notwendige erneute Abklärung beim SPD und damit auch Voraussetzung für eine neue Verfügung.
Besonderer Bildungsbedarf	Liegt vor <ul style="list-style-type: none">– bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;– bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;– bei Schülerinnen und Schülern, die nachweislich grosse Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsvermögen haben oder die eine starke Verhaltensauffälligkeit im Unterricht zeigen;– bei Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung, einem Entwicklungs- oder Leistungsvorsprung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden und differenzierenden Regelunterrichts übersteigen. Bei der Abklärung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Differenzierung	<p>Innere Differenzierung/Binnendifferenzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – methodische Differenzierung: Methoden, Medien, Sozialformen; – didaktische Differenzierung: Interessen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil; – Differenzierung nach Leistung, Zielen, Inhalten. <p>Die stärkste Form der inneren Differenzierung ist die Individualisierung.</p> <p>Äussere Differenzierung:</p> <p>Bildung von klassen- oder schulhausübergreifenden Gruppen nach speziellen Kriterien (z. B. Pull-out-Gruppen, Niveaugruppen, Interessengruppen usw.)</p>
Durchführungsstelle	<p>Vom Kanton im Rahmen der Angebotsplanung benannte Leistungsanbieter (wie z. B. Institutionen, Fachzentren, Sonderschulen oder Regelschule vor Ort), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer Verfügung gemäss § 37 VSG durchführen. Deren Leistungen werden, gestützt auf die Verfügung, im Einzelfall abgegolten.</p>
Erstmalige berufliche Ausbildung (EbA)	<p>Wie für die Schülerinnen und Schüler der Regelschule beginnt für diejenigen mit sonderpädagogischen Massnahmen der Berufswahlprozess im 10. Schuljahr. Die Anmeldung zur Antragsklärung erfolgt im 14. Lebensjahr mit den Eltern in Zusammenarbeit mit der Durchführungsstelle bei der zuständigen IV-Stelle.</p>
Fachberatung	<p>Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Fachberatung kann insbesondere im Behinderungsbereich auch die beim Kind eingesetzten Lehr- und Fachpersonen behinderungsspezifisch anleiten und unterstützen.</p>
Falldokumentation	<p>Zeigt die individuelle Laufbahn einer Schülerin bzw. eines Schülers und gibt Auskunft über die Lernvoraussetzungen, das Lernvermögen, förderliche und hemmende Persönlichkeits- und Kontextfaktoren. In der Falldokumentation wird auch dokumentiert, wie Planung, Umsetzung und Überprüfung der Massnahmen erfolgen.</p> <p>Sie enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Laufblatt der Schülerin bzw. des Schülers, – die Protokolle aus dem Standortgespräch und aus dem Schulischen Standortgespräch, – die Förderplanungen und die Förderdokumentationen, – Zeugnisse und Lernberichte, – Arbeiten und ausgewählte Leistungsbelege, – Protokolle systematischer Beobachtungen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, – allenfalls weitere Dokumente.
Förderdokumentation Sonderpädagogik	<p>Teil der Falldokumentation. Sie dient dem Fachzentrum bzw. der Schule selber wie auch weiteren Diensten.</p> <p>Die Förderdokumentation bildet die Grundlage für Empfehlungen zuhanden der Berichterstattung. Sie umfasst folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Protokolle der Schulischen Standortgespräche, – die Förderplanungen, – die Noten/Berichte der letzten zwei Semester, – falls vorhanden: Lernberichte, Abklärungsunterlagen, – bei Bedarf weitere Dokumente, z. B. Arbeiten und ausgewählte Leistungsbelege, Protokolle systematischer Beobachtungen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, – usw.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Förderplanung	<p>Wird erstellt für Schüler und Schülerinnen, welche die Ziele des Unterrichts deutlich über- oder unterschreiten, wenn Verhaltensschwierigkeiten vorliegen und die schulische Förderung in der Regelklasse zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten nicht ausreicht. Auf Basis der Lernziel festlegung (im Standortgespräch bzw. im Schulischen Standortgespräch) erfolgt eine schriftliche Feinplanung der Lernziele und deren Umsetzung. Aufgaben, Zuständigkeiten und der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung sind definiert. Eine Förderplanung wird in der Speziellen Förderung für Massnahmen der Förderstufe A und B erstellt. Für beide Förderstufen werden die kantonalen Formulare (LehrerOffice) verwendet. In der Sonderpädagogik wird für alle Kinder und Jugendlichen mit einer verfügbaren Massnahme eine Förderplanung erstellt. Die entsprechenden kantonalen Formulare (LehrerOffice) werden 2014 erstellt und sind anschliessend zu verwenden. Im Vorschulalter heisst die Förderplanung – da auch die Familie einbezogen wird – Handlungsplanung.</p>
Heilpädagogische Früherziehung HFE und Logopädie im Frühbereich	<p>Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen werden bedarfsweise ab Geburt bis Kindergarten mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt. Diese Arbeit wird durch spezialisierte Fachstellen erbracht.</p>
Individualisierung	<p>Pädagogisches Grundprinzip: Alle Schüler und Schülerinnen werden gemäss ihren Fähigkeiten, Interessen und Lernbedürfnissen individuell gefördert. Individuelle Förderung bezieht sich immer auf den ganzen Bildungsauftrag, d. h. sie ist auf die Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ausgerichtet. Das Lern- und Leistungsverständnis ist somit umfassend: es bezieht sich auf alle drei Kompetenzbereiche und schliesst die Gemeinschaftsbildung mit ein.</p>
Individuelle Ressourcen	<p>Durch die Verfügung einer sonderpädagogischen Massnahme werden auch die für die Umsetzung benötigten Ressourcen individuell zugeteilt: Normalerweise erfolgt dies in Form einer Kostengutsprache für die mit der Umsetzung beauftragte Durchführungsstelle.</p>
Integrative sonderpädagogische Massnahmen ISM	<p>Als integrative sonderpädagogische Massnahmen werden im Kanton Solothurn die sonderpädagogischen Fördermassnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz mit integrativer Umsetzung verwendet. Durchführungsstelle kann dabei die Regelschule vor Ort oder ein Fachzentrum sein.</p>
Interprofessionalität, interprofessionell	<p>Zielorientierte Zusammenarbeit von Vertreterinnen bzw. Vertretern verschiedener Professionen oder Berufe zur Beantwortung einer Fragestellung oder zur Lösung bzw. Linderung eines Problems im Anwendungskontext. Dabei werden die fachlichen Beiträge der verschiedenen Professionen integriert. Demgegenüber werden die Begriffe Interdisziplinarität und interdisziplinär für die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen im Bereich von Wissenschaft und Forschung verwendet.</p>
Invalidenversicherung IV	<p>Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bestehen immer verschiedene Schnitt- und Nahtstellen zu möglichen Leistungsansprüchen gegenüber der Invalidenversicherung. Zu erwähnen sind hier die medizinisch-therapeutischen Massnahmen (Ergo- und Physiotherapie, Psychiatrie), die IV-Berufsberatung und die Massnahmen der EbA (erstmalige berufliche Ausbildung) im Zusammenhang mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II.</p>

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Lernbericht	Der Begriff ist gemäss Laufbahnreglement § 32 bis § 35 zu verstehen: Schüler und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf erhalten in Fächern, in denen sie gemäss den Lernzielen des Lehrplans unterrichtet werden, eine Note. In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag «nach individuellen Lernzielen». Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert. Es werden die im LehrerOffice enthaltenen (im Bereich Sonderpädagogik noch zu entwickelnden) Dokumente verwendet.
Massnahme	Eine sonderpädagogische Massnahme wird durch eine kantonale Verfügung angeordnet. Eine Massnahme ermöglicht und verpflichtet.
Nachteilsausgleichende Massnahmen	Schüler und Schülerinnen können unter Umständen trotz einer Behinderung in der Regelschule vergleichbare Leistungen erbringen, wenn dies durch individuell angepasste Settings ermöglicht wird. Durch Anwendung nachteilsausgleichender Massnahmen werden inhaltliche Vorgaben des Lernstoffs bzw. einer Prüfung nicht verändert. Nachteilsausgleichende Massnahmen müssen auf allen Alters- und Förderstufen immer vorgängig vereinbart und dokumentiert werden.
Partizipation	Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und -strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. an einer realen Lebenssituation zeigen.
Psychomotorik	Oberbegriff für Psychomotorik-Therapie und psychomotorische Förderung. Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken sowie Bewegen und Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck.
Psychomotorik-Therapie	Psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen werden diagnostiziert, Therapie- und Unterstützungsmassnahmen werden geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Psychomotorische Förderung	Richtet sich an Kinder und Jugendliche, die in ihrem Bewegungsverhalten eingeschränkt oder auffällig sind und an Lehrpersonen, die Fragen zum Bewegungsverhalten einzelner Kinder und Jugendlicher und/oder Fragen zur Gestaltung einer bewegungsfreundlicheren Lernumgebung haben. Die Leistungen der psychomotorischen Förderung zielen auf eine Erweiterung der Bewegungsmöglichkeiten und der Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse. Lehr- und Fachpersonen erhalten fachspezifische Beratung.
Schulisches Standortgespräch SSG	Interprofessioneller Rundtisch-Gespräch, das eine möglichst umfassende, systematische Sicht einer schulischen Problemsituation thematisiert, Förderschwerpunkte und Förderziele definiert und geeignete schulische, familiäre und sonderpädagogische Massnahmen plant. Das Verfahren orientiert sich an den Bereichen Aktivität und Partizipation. Das Instrument beruht auf den Vorgaben der Bildungsdirektion des Kantons Zürich von 2007. Es wird im Kanton Solothurn im Rahmen der Umsetzung für die Spezielle Förderung und für die Sonderpädagogik übernommen.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Spezielle Förderung	Die Spezielle Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz legt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand oder mit Verhaltensauffälligkeiten die Angebote fest. Es sind dies die Begabungsförderung, die schulische Heilpädagogik, die Logopädie und Psychomotorik, der Unterricht von Deutsch als Zweitsprache, der Fremdsprachenunterricht für Zugezogene und die regionalen Kleinklassen.
Sonderpädagogik	Sowohl eine wissenschaftliche Disziplin als auch eine Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sonderpädagogik ist bestrebt, für Menschen jeglichen Alters mit besonderem Bildungsbedarf jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der sonderpädagogischen Massnahmen sind eine den Begabungen und Ressourcen angepasste Persönlichkeitsentwicklung, ein hohes Mass an Selbstbestimmung sowie soziale Integration und Partizipation. Im Kanton Solothurn wird in der Volksschule der Begriff Sonderpädagogik ausschliesslich für Massnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz verwendet.
Sonderpädagogik-Konkordat	Verschiedene Kantone sind seit 2012 dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten mit dem Ziel, im Bereich der Sonderpädagogik ein gemeinsames Grundangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf festzulegen, die Integration in die Regelschule zu fördern und gemeinsame Instrumente anzuwenden. Gemäss Konkordat sind integrative Lösungen separativen Lösungen vorzuziehen. Bei Drucklegung des Leitfadens ist der Kanton Solothurn dem Konkordat noch nicht beigetreten.
Verfügung	Schriftstück mit einem für die Beteiligten verbindlichen Entscheid. Gegen Verfügungen besteht ein Beschwerderecht. In der Speziellen Förderung stellt die Schulleitung die Verfügungen aus, in der Sonderpädagogik das Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur.

Schlagwortverzeichnis

A

Abklärung	12, 16, 21, 24, 26, 27, 30, 32, 34, 37, 40, 41, 43, 44, 48, 49, 50
Abschlussbericht	18, 23
Antrag	22, 28, 29, 31, 34, 37, 40, 42, 45

B

Behindertengleichstellungsgesetz	7, 30
Berichterstattung	17, 18, 19, 23, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 48
Beschwerde	26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 43, 44, 45

D

Diagnostik	12, 14, 16
Dokumentation	16, 22, 27

E

Entlastungstage	19, 24, 35, 36
Entwicklungsauffälligkeit	21, 33, 36
Ergotherapie	12, 30

F

Fachberatung	19, 28, 29, 30, 49
Fachperson	22, 23, 27, 30, 31, 32, 34, 37, 38
Fachzentren	15, 16, 17, 22, 33, 37, 46, 49
Falldokumentation	16, 17, 49
Förderplanung	16, 17, 18, 30, 31, 39, 50
Formulare	18, 50

H

Heilpädagogik	16, 29, 30, 47
heilpädagogische Früherziehung	9

I

Interprofessionalität	14, 30, 50
Invalidenversicherung	9, 12, 41, 42, 50

L

LehrerOffice	18, 50, 51
Leistungsvereinbarung	22, 23, 37, 38
Logopädie	12, 19, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 31, 32, 50

M

medizinische Abklärung	12
------------------------	----

N

Nachteilsausgleich	18, 19, 45
--------------------	------------

O

Ombudsstelle	34, 47
--------------	--------

P

Pflege- und Betreuungsbedarf	24, 35
Physiotherapie	12, 30, 50
Psychomotorik	12, 19, 36, 37, 38, 46, 51

R

Rechtsmittel	26, 29, 34, 35, 37, 39, 42, 43, 44
Regelkreis der Förderung	8, 11, 16

S

Schule für alle	8, 9
Schulgeld	7, 28, 33
Schulisches Standortgespräch	16, 18, 51
Schulleitung	15, 18, 20, 25, 26, 28, 32, 37, 40, 45, 52
Schulpsychologischer Dienst SPD	47
Schultransporte	19, 38
SF-Triage	49
Sonderschulung	19, 31, 33, 42, 43, 44
Sozialpädagogik	18, 34, 46
Sozialverhalten	11, 49
Spezielle Förderung	10, 12, 48, 49, 52

T

Transporte	9, 19, 20, 36, 38, 39, 44
------------	---------------------------

U

Übertritt	11, 28, 50
-----------	------------

V

Verfügung	7, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 46, 48, 49, 51, 52
Verlängerung Sonderschulung	43, 44
Vorbereitungsjahr	44

Z

Zeugnis	17, 18, 27, 51
Zusammenarbeit	7, 9, 11, 14, 15, 16, 18, 20, 40, 44, 49, 50

Herausgeber

Volksschulamt

St. Urbangasse 73

4509 Solothurn

Telefon 032 627 29 37

vsa@dbk.so.ch

www.vsa.so.ch